

ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

unter der Leitung
von
Wolfgang Neugebauer

Abteilung II
Der preußische Kulturstaat in der
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 10

Quellen zum Elementarschulwesen in Brandenburg
aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Reinhold Zilch

De Gruyter Akademie Forschung

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung) gefördert.

ISBN 978-3-11-045627-1
e-ISBN (PDF) 978-3-11-046910-3
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-046752-9

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Umschlagentwurf: Ingo Scheffler, Berlin
Lektorat: Anne Wendt, Berlin
Satz: work:at:Book, Martin Eberhardt, Berlin
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Einleitung: Das Elementarschulwesen in Brandenburg 1800 bis 1848	
REINHOLD ZILCH	1
1. Editionsstand	4
2. Quellenlage und Gegenstand der Edition	11
3. Struktur der Edition	14
3.1 Erste Hauptperiode (um 1800 bis 1806)	17
3.2 Zweite Hauptperiode (1806 bis 1818/19)	19
3.3 Dritte Hauptperiode (1818/19 bis 1847/48)	42
4. Grundtendenzen in der Entwicklung des Elementarschulwesens	48
5. Spezifika der Edition	50
Tabelle: Meldungen über den Um-, Aus- und Neubau von Schulen 1811 bis 1829	53
Verzeichnis der zitierten Literatur	55
Zur Einrichtung der Edition	
BÄRBEL HOLTZ	61
Thematisches Dokumentenverzeichnis	69
Chronologisches Dokumentenverzeichnis	89
Dokumente	107
I. Denkschriften und Grundsatzdokumente (1809 bis 1847)	108
II. Anstellung, Besoldung sowie Entlassung von Lehrern und die Zusammenlegung von Schulen (1804 bis 1840)	174
III. Widerstand von Gemeinden und Gutsbesitzern gegen das neue Schulgeld – Beispiele aus dem Havelberger und Rheinsberger Land (1810 bis 1825)	326
IV. Trennung der Lehrerstellen vom Küsteramt – Beispiele aus dem Havel- land, der Uckermark, dem Barnim und Luckenwalde (1801 bis 1811)	362
V. Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeindeland und Staatsland oder bei Separationen (1809 bis 1818)	409
VI. Lehrereinkommen im Jahre 1847 und Auswirkungen der Wirtschaftskrise - Beispiele aus dem Kreis Zauch-Belzig	423

Ortsregister	439
Personenregister	445

Einleitung: Das Elementarschulwesen in
Brandenburg
1800 bis 1848

REINHOLD ZILCH

Der vorliegende Band entwirft anhand von 224 Dokumenten ein facettenreiches Bild von den Verhältnissen im preußischen Elementarschulwesen auf dem Gebiet der Provinz Brandenburg vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1848. Im Rahmen des Editionsprojektes „Preußen als Kulturstaat“ wird damit ein Eckpfeiler der Kulturstaatlichkeit an Hand einer Regionalstudie beschrieben, während in den Bänden 1 und 2 der vorliegenden Reihe die Herausbildung der zentralstaatlichen Verwaltungsstrukturen des ‚Kultusministeriums als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur‘ auch für das Elementarschulwesen im Zusammenspiel mit neuen gesellschaftlichen Organisationsformen auf regionaler und kommunaler Ebene sowie in Verbindung mit dem entstehenden bürgerschaftlichen Engagement bereits Berücksichtigung fanden.

Den Untersuchungszeitraum des vorliegenden Bandes prägten der langsam an Kraft und Fahrt gewinnende Übergang von einer Agrar- zur Industriegesellschaft sowie die damit verflochtene demographische Entwicklung. Das hatte tiefgreifende Auswirkungen auch auf das Bildungswesen. Es stand zu Beginn, im Gegensatz zu den unmittelbar machtrelevanten Bereichen wie dem Militärwesen und den öffentlichen Finanzen, noch weitgehend außerhalb tatsächlicher Einflussnahme des Staates. Aber auch für den Bereich der Schulen stellte das Jahr 1806 mit dem Zusammenbruch des (alt-)preußischen, spätabolutistischen Staatswesens und seiner Verwaltungsstrukturen sowie mit der beginnenden mehrjährigen französischen Fremdherrschaft keine scharfe Trennlinie dar, worauf schon Otto Hintze in seinem Aufsatz „Preußische Reformbestrebungen vor 1806“¹ mit dem Diktum vom Neuen am Ende der alten Zeit hinwies, ungeachtet dessen, dass wohl einige der aus dem Jahre 1896 stammenden Einschätzungen zu den Vor-Reformen zu weitgehend sind. Gleichwohl ist für den Gegenstand des vorliegenden Bandes das Jahrzehnt zwischen 1808 und 1817 mit seinem „Zusammenklang von Erziehungsreform und Staatsreform“² zentral. Barbara Vogel betont, dass diese Entwicklungen im Kontext mit der Ausdehnung der Staatstätigkeit durch die Abwicklung der spätabolutistischen Gesellschaftsstrukturen standen. „Die infolge des raschen Bevölkerungswachstums in Auflösung begriffene ständische Gesellschaftsordnung wurde durch Erosion des bäuerlichen Untertänigkeitsverhältnisses, der Zünfte als Zwangs-

1 Hintze, Otto, Preußische Reformbestrebungen vor 1806, in: Ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, Bd. 3, Göttingen 1967, S. 504–529.

2 Jeismann, Karl-Ernst, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft, Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten 1787–1817, 2. Aufl. Stuttgart 1996, S. 272.

verbände und der ständischen Beschränkungen der Erwerbstätigkeit vollends gesprengt. Die korporative Verantwortlichkeit für Erziehung, Berufsausbildung, Rechtsaufsicht, Versorgung und Schutz der einzelnen Glieder der Gesellschaft ging verloren. Der Staat, der den gesetzlichen Rahmen für die Entpflichtung der Korporationen geschaffen hatte, rückte in die Rolle des Zuständigen hinein.“³

Ziel der vorliegenden Edition ist nun, die Situation vor Ort in den Elementarschulen exemplarisch durch Quellenstücke zu belegen und so das vorgefundene sehr breite Spektrum der Verhältnisse zu illustrieren, die den Ausgangspunkt für den Aufschwung im preußischen Bildungswesen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts boten, nicht jedoch, den Schwerpunkt auf den Gang der pädagogischen Reform an sich zu legen. Das Werk der Erziehungsphilosophen der Spätaufklärung, die pädagogischen und bildungspolitischen Reformdiskurse sowie die darauf Bezug nehmenden Grundsatzdokumente der Schulverwaltungsbehörden standen bisher im Zentrum der bildungshistorischen Forschung und prägten vor allem in der älteren Literatur ein oft auf den hohen Standard des preußischen Schulwesens zum Ende des 19. Jahrhunderts gerichtetes Szenario. Diese Sichtweise lässt aber sowohl die über den gesamten Untersuchungszeitraum andauernden beziehungsweise neu aufbrechenden großen Niveauunterschiede zwischen verschiedenen Schulen, Kommunen und Regionen als auch die Diskrepanz zwischen den von den Behörden verfügbten Normen und deren Umsetzung mehr oder weniger verschwimmen. Dem wird nun durch die bevorzugte Wiedergabe von Zeugnissen der Kommunikation einzelner Lehrer und Eltern sowie lokaler Schulträger und -verwaltungsorgane vor allem mit den Mittelbehörden in Gestalt der Bezirksregierungen ein stärker differenzierendes Bild von der Lage vor Ort entgegengesetzt. Dabei geht es *erstens* um die Frage nach Triebkräften, Hemmnissen und Formen des wachsenden Engagements des Staates im Elementarschulwesen sowohl im Rahmen seiner (weltlichen) Schulaufsicht als auch als Schulherr selbst. *Zweitens* ist nach der Umsetzung der von den Reformern verfügbten Normen einschließlich der Schulpflicht nicht nur in mittleren und kleinen Städten, sondern auch in einzelnen, selbst abgeschiedenen Dörfern zu fragen. Hierzu gehören auch Berichte über die Ausführung beziehungsweise Nichtausführung obrigkeitlicher Erlasse und von (Ministerial-)Verfügungen, Darstellungen des Unterrichts einzelner Lehrer, Ausarbeitungen zum pädagogischen Selbstverständnis sowie Curricula unterschiedlicher Schulen. *Drittens* wird die Aufmerksamkeit auf die Haltung der Lehrer sowie der Eltern und Kommunen in Konflikten mit den Schulpatronen sowie der Schulaufsicht gerichtet. Schließlich ist *viertens* nach den Veränderungen im Selbstverständnis sowie im Erscheinungsbild der Lehrer selbst als Berufsgruppe zu suchen.

3 Vogel, Barbara, Staatsfinanzen und Gesellschaftsreform in Preußen, in: Berding, Helmut (Hrsg.), Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, Ostfildern 1981, S. 40.

1. Editionsstand

Die Veröffentlichungen zum preußisch-deutschen Schulwesen im 19. Jahrhundert sind sehr zahlreich, weshalb an dieser Stelle auf einen Überblick verzichtet und auf das „Handbuch der Bildungsgeschichte“ (1987)⁴ und das „Handbuch der preußischen Geschichte“ (1992)⁵ mit jeweils umfangreichen bibliographischen Nachweisen sowie auf die Literaturberichte zur Bildungsgeschichte von Wolfgang Neugebauer und Frank-Michael Kuhlemann in der Zeitschrift „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht“ aus den Jahren 2005⁶ beziehungsweise 2014/15⁷ verwiesen wird. Ungeachtet der Fülle der in diesen Publikationen angeführten relevanten Titel ist angesichts der schon erwähnten starken Fokussierung der bildungshistorischen Forschung auf die primär pädagogischen und bildungspolitischen Reformdiskurse und die bevorzugte Analyse des normativen Instrumentariums der Behörden die Erforschung der Schulwirklichkeit ein seit langem beklagtes Desiderat, dessen Beseitigung auch international nur langsam voranschreitet. Eine Ausnahme bildet zum Beispiel die erst unlängst ins Netz gestellte online-Präsentation der sogenannten Stapfer-Enquête.⁸ Der Erziehungsminister der Helvetischen Republik, Philipp Albert Stapfer, hatte 1799 einen standardisierten Fragebogen mit 60! Punkten an die Elementarlehrer versandt. Die erhalten gebliebenen rd. 2.400 Antworten bieten ein flächendeckendes und alle wesentlichen Bereiche erfassendes Bild des schweizerischen Volksschulwesens am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, auch wenn die von Stapfer auf der Basis dieses Materials angedachte zentralstaatliche Schulreform nicht realisiert werden konnte.

Der Editionsstand zum preußischen Elementarschulwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist uneinheitlich und zu wichtigen Problemkreisen sowie Regionen ungenügend. Bereits zeitgenössisch erschienen mehrere gedruckte Sammlungen zur Schulverfassung. Sie waren in erster Linie als verwaltungstechnische Hilfsmittel gedacht angesichts der damals üblichen bürokratischen Praxis, die meisten Verfügungen des Kultusministeriums⁹,

4 Jeismann, Karl-Ernst/Lundgreen, Peter (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3: Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches, München 1987.

5 Neugebauer, Wolfgang, Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Büsch, Otto (Hrsg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 2: Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 1992, S. 605–798, bes. ab S. 652.

6 Neugebauer, Wolfgang, Bildungsgeschichte, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 56 (2005), S. 584–593, 644–656, 719–731.

7 Kuhlemann, Frank-Michael, Bildungsgeschichte, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 65 (2014), S. 737–761; 66 (2015), S. 112–123.

8 Vgl. www.stapferenquete.ch (gelesen am 23.4.2015); hier auch ein Verzeichnis der umfangreichen Literatur aus dem Umfeld des Projektes.

9 Nachstehend wird die im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Literatur weit verbreitete Bezeichnung „Kultusministerium“ über die gesamten mehr als 120 Jahre der Existenz des 1817 gegründeten preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verwendet, auch wenn es bereits im Unter-

der Bezirksregierungen zu Potsdam und Frankfurt/O. beziehungsweise ihrer Vorgängerbehörden, der Sektion beziehungsweise dem Departement für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium,¹⁰ sowie der Kurmärkischen und Neumärkischen Regierung, nicht in den Gesetz- oder Amtsblättern zu veröffentlichen. Neben den laufenden Eintragungen in der Rubrik „Öffentlicher Unterricht“ in den von 1817 bis 1839 erschienenen sogenannten Kamptz'schen Annalen¹¹ wurden eigenständige einschlägige Sammlungen von Johann Ferdinand Neigebaur 1826¹² und 1834¹³, Johann Christoph Friedrich Seger 1828¹⁴, Johann Carl Friedrich Borck 1831¹⁵ und 1844¹⁶, Karl Ritsch 1835¹⁷, 1838¹⁸ und 1845¹⁹, W. G. von der Heyde 1846²⁰, Friedrich Wilhelm Niedergesäs 1847²¹ sowie Ludwig von

suchungszeitraum des vorliegenden Bandes eine Reihe struktureller Veränderungen gab, die Umbenennungen zur Folge hatten. Hierzu sowie zu der Sektion (auch Departement) für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium als Vorläuferinstitution detailliert Bd. 1/1 der vorliegenden Reihe, v. a. S. 4–68.

- 10 In dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie vom 16.12.1808 (Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten (im Folgenden: GS) 1806–1810, S. 361) wurde von der „Sektion“ gesprochen, während in der Kabinettsordre vom 3.11.1817 zur Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (GS, S. 289) vom „Departement“ die Rede war. In den im vorliegenden Band edierten Dokumenten finden sich beide Bezeichnungen parallel; der Abdruck folgt der Quelle, im Bearbeitertext wird wie in der gesamten Reihe der Begriff „Sektion“ verwendet.
- 11 Kamptz, Karl Albert v. (Hrsg.), Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, Berlin 1817–1839.
- 12 Neigebaur, Johann Ferdinand, Sammlung der auf den Öffentlichen Unterricht in den Königl. Preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, Hamm 1826.
- 13 Neigebaur, Johann Ferdinand, Das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementarunterricht der Jugend betreffen, Berlin/Posen/Bromberg 1834.
- 14 Seger, Johann Christoph Friedrich, Repertorium gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen, welche über das evangelische Kirchen- und Elementarschulwesen, über die Amtsführung und Pflichten sowie über die Einkünfte und Gerechtsame der Kirchen- und Schulbeamten des Preußischen Staats ergangen sind. Ein Handbuch für Geistliche, Schullehrer und demnächst auch für Kreis- und Ortsbehörden, welche auf das Kirchen- und Schulwesen einwirken, Berlin 1828.
- 15 Borck, Johann Carl Friedrich, Handbuch über die Kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im Preußischen Staat mit besonderer Berücksichtigung von Ostpreußen und Lithauen, Königsberg 1831.
- 16 Borck, Johann Carl Friedrich, Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung im Preußischen Staate mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen, Ost- und Westpreußen und Lithauen, umgearbeitet v. J. C. G. Lorkowski und hrsg. v. J. A. Ed. Österreich, 2 Bde., Königsberg 1844.
- 17 Ritsch, Karl, Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen, welche in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen erlassen worden sind, Aachen 1835.
- 18 Ritsch, Karl, Erster Nachtrag zu der Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen, Aachen 1838.
- 19 Ritsch, Karl, Zweiter Nachtrag zu der Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen in Bezug auf das Elementarunterrichtswesen für den Regierungsbezirk Aachen, Aachen 1845.
- 20 Heyde, W. G. von der, Archiv von Verordnungen, das Elementarschulwesen und die persönlichen Verhältnisse der Elementarschullehrer betreffend, Magdeburg 1846.
- 21 Niedergesäs, Friedrich Wilhelm, Das Elementarschulwesen in den Königlich Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, das Elementarschulwesen betreffend, Krefeld 1847.

Rönne 1855²² herausgegeben, um nur die wichtigsten zu nennen. Vor allem die mit amtlicher Unterstützung erstellten Werke enthielten auch bis dahin Dritten unbekanntes Stücke aus Behördenarchiven. Die dabei geübte Praxis, den Inhalt der Dokumente weitgehend zu anonymisieren, auf den Einzelfall bezügliche Textpassagen wegzulassen und sich auf das allgemein Gültige, Normative zu beschränken, gestattet im Nachhinein einen Überblick über wesentliche, zeitgenössisch als regelungsbedürftig angesehene Thematiken. Dennoch vermitteln diese Sammelbände durch die Auslassung intern bearbeiteter Problemfelder nur ein begrenztes sowie geglättetes beziehungsweise indirektes, gespiegeltes Bild von der Schulwirklichkeit. Ferner dürfen für eine umfassende Sicht auf das Elementarschulwesen die zeitgenössisch unregulierten Bereiche nicht aus dem Blick gelassen werden.²³

Manche amtliche Verfügungen oder Zirkularverordnungen wurden darüber hinaus und meist zeitnah in bildungspolitischen und pädagogischen Zeitschriften abgedruckt. An erster Stelle seien hier die „Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens“ sowie die „Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens“ angeführt, die 1800/1801 von dem Oberkonsistorial- und Oberschulrat Friedrich Gedike beziehungsweise von 1825 bis 1828 von dem Vortragenden Rat im Kultusministerium Ludolph Beckedorff herausgegeben wurden. Von weiteren Journalen ist wegen der besonderen Bezüge zur Provinz Brandenburg und der ebenfalls prominenten beamteten Herausgeberschaft das ab 1836 veröffentlichte „Schulblatt für die Provinz Brandenburg“ zu nennen, das in den für den vorliegenden Band interessierenden Jahren unter der Leitung des Provinzialschulrats Otto Schulz (Berlin), des Regierungsschulrats Friedrich Ludwig Striez (Potsdam) sowie des Konsistorialrats Heinrich Wilhelm Ule (Frankfurt/O.) stand. Die Zeitschrift fand ab 1844 noch Ergänzung durch die beigegebenen „Monatlichen Schulnachrichten“, für die Schulz allein verantwortlich zeichnete. Auch die „Preußische Volks-Schul-Zeitung“ (1833 bis 1844), die J. G. Kobitz redigierte, druckte in größerer Zahl Verfügungen und Zirkulare ab.

22 Rönne, Ludwig v., Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptz'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamptz'schen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerialblätter sowie in anderen Quellensammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung, dargestellt unter Benutzung der im Justizministerium ausgearbeiteten „revidierten Entwürfe der Provinzial-Rechte“, Bd. 1: Allgemeiner Teil, Privatunterricht, Volksschulwesen, Berlin 1855.

23 Hans-Jürgen Apel und Michael Klöckner überschätzen diese Quellengruppe, wenn sie schreiben: „Für eine alltagsorientierte Historie [...] sind diese Schulvorschriften von beträchtlicher Relevanz, weil sie einerseits als Sollvorschriften die äußere und innere Schulgestaltung (etwa durch Lehrpläne oder Bauvorschriften) bestimmten und andererseits durch Anordnungen zur Überprüfung der tatsächlichen Schulverhältnisse (etwa in Schultabellen oder durch Visitationen) ein reiches Informationsmaterial herbeiführten.“ (Apel, Hans-Jürgen/Klöckner, Michael, Schulwirklichkeit in Rheinpreußen. Analysen und neue Dokumente zur Modernisierung des Bildungswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Köln/Wien 1986, S. 61 f.)

Eine Sonderstellung unter den für den Handgebrauch bei der Schulverwaltung erstellten Sammlungen nimmt der umfangreiche, 1869 vom Kultusministerium herausgegebene Band „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868 ...“²⁴ ein. Er enthält zentrale Dokumente zur Schulverfassung, darunter auch den im Rahmen der vorliegenden Edition wichtigen, aus dem Jahre 1819 stammenden „Entwurf eines Allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im Preußischen Staate“ sowie darauf Bezug nehmende weitere Stücke.²⁵ Der Gesetzentwurf war im Ministerium erarbeitet worden und hatte zum Ziel, die bis dato vor allem durch verschiedene Territorial- und Lokalrechte geprägte Schulverfassung durch ein für die gesamte Monarchie geltendes, auf den bildungspolitischen und pädagogischen Anschauungen der preußischen Reformen beruhendes Schulgesetz zu ersetzen. Der unter der Federführung des Vortragenden Rates Johann Wilhelm Süvern und unter maßgeblicher Beteiligung des Oberkonsistorial- und Schulrates Ludwig Natorp entstandene Gesetzestext wurde dann aber angesichts verbreiteter gesellschaftlicher Widerstände vor allem seitens des Adels und der Kirchen unter den Bedingungen der einsetzenden Restauration nicht umgesetzt und ad acta gelegt.²⁶ Die Beamten des Kultusministeriums und anderer Behörden benutzten das Dokument jedoch verschiedentlich nicht nur als Hilfsmittel zur systematischen Orientierung in der manchmal selbst für Experten unübersichtlichen Rechtsmaterie, sondern griffen in späteren Verfügungen wiederholt auf hier formulierte Normen zurück.

In dem Maße, wie ab dem späten 19. Jahrhundert Wilhelm von Humboldt, Adolph Diesterweg, Friedrich Schleiermacher sowie die bereits genannten Süvern und Natorp im Bewusstsein vor allem des liberalen Bürgertums zu bildungspolitischen und pädagogischen Klassikern avancierten, stieg auch das Interesse an ihrem Wirken. Spezifische Einblicke gewährt die Autobiographie des ab 1815 bei den Regierungen in Frankfurt/O. und von 1817 bis 1833 in Potsdam tätigen Regierungs- und Schulrats Wilhelm von Türck, die bereits 1859 herausgegeben und 1904 nachgedruckt wurde.²⁷ Ähnliche Bedeutung besitzt die von seinem Sohn verfasste Lebensbeschreibung Ludwig Natorps, die zahlreiche Auszüge aus Familienbriefen des Beamten mit Berichten zur Schulreform im Brandenburgischen

24 Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Berlin 1869.

25 Vgl. ebd., S. 6–97.

26 Vgl. mit weiterführender Literatur Herrlitz, Hans-Georg/Hopf, Wulf/Titze, Hartmut/Cloer, Ernst, Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung, 4. Aufl. Weinheim/München 2005, S. 38 f.; Holtz, Bärbel/Rathgeber, Christina, Zwischen Bildungskonzept und Bildungsweg – Lokale Schulhoheit und Intensivierung des Staatsdurchgriffs (1817 bis 1866), in Bd. 2/1 der vorliegenden Reihe, S. 13–20.

27 Vgl. Türck, Wilhelm v., Leben und Wirken des Regierungs- und Schulrats Wilhelm von Türck, von ihm selbst niedergeschrieben als ein Vermächtnis an die von ihm gegründeten Waisenhäuser und nach seinem Tode herausgegeben von Angehörigen des Verfassers, Potsdam 1859.

enthält.²⁸ Ebenso stieg das Interesse an einer Herausgabe der Schriften der preußischen Bildungsreformer und Pädagogen. Die oft von Bildungshistorikern initiierten Editionen enthalten vielfältige Zeugnisse zum Elementarschulwesen in Preußen. Bisher liegt aber für keine der genannten Persönlichkeiten eine abgeschlossene Gesamtausgabe der Werke und Schriften vor. Nachstehend soll deshalb nur cursorisch auf einige, für die Thematik vorliegender Edition wichtige Veröffentlichungen verwiesen werden, ohne kleinere Sammlungen und verstreute Einzeldrucke auflisten zu können. Bei Wilhelm von Humboldt sei die sogenannte Akademie-Ausgabe erwähnt, die Zeugnisse aus seiner Tätigkeit als Chef der Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Innenministerium, der Keimzelle des späteren Kultusministeriums, von 1809 und 1810 enthält.²⁹ Dass in den Akten zahlreiche weitere amtliche Dokumente Humboldts zu finden sind, belegt vorliegender Band mit dem Abdruck von sechs bisher unbekanntem Stücken (Dok. Nr. 190, 191, 193, 204, 208). Die vielbändige Werkausgabe für Adolph Diesterweg bietet in einem Band „amtliche Schreiben und Lebensdokumente ...“, die ebenfalls nur eine Auswahl aus dem überlieferten Material darstellen.³⁰ Bei den als 5. Abteilung der Kritischen Gesamtausgabe für Friedrich Schleiermacher erscheinenden Briefen und biographischen Dokumenten ist zu erwarten, dass die Tätigkeit des Theologen als Vorsitzender der „Wissenschaftlichen Deputation für den öffentlichen Unterricht“ der bereits genannten Sektion im Innenministerium ab Oktober 1810 beziehungsweise als Mitglied der Unterrichtsabteilung im Kultusministerium nur am Rande berührt wird, da die Herausgeber die Entscheidung getroffen haben, den amtlichen Briefwechsel weitgehend auszulassen. Ein im Rahmen jener Edition erarbeitetes Briefverzeichnis nahm deshalb auch nur entsprechende Schreiben auf, sofern sie bereits in gängigen älteren Ausgaben publiziert waren oder sich im Schleiermacher-Nachlass des Archivs der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften befinden.³¹ Unter den im erwähnten gedruckten Briefverzeichnis aufgelisteten Korrespondenzpartnern befinden sich neben Wilhelm von Humboldt zum Beispiel die in vorliegender Edition ebenfalls eine Rolle spielenden Bildungspolitiker beziehungsweise Pädagogen Kultusminister Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein, Oberkonsistorial- und Oberschulrat Friedrich Gedike, Daniel Amadeus Neander als Generalsuperintendent der Provinz Brandenburg, der Ministerialdirektor

28 Natorp, Otto, B. Chr. Ludwig Natorp, Doktor der Theologie, Oberkonsistorialrat und Vize-Generalsuperintendent zu Münster. Ein Lebens- und Zeitbild aus der Geschichte des Niederganges und der Wiederaufrichtung Preußens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, Essen 1894.

29 Vor allem Humboldt, Wilhelm v., *Gesammelte Schriften*, Bd. 10: Politische Denkschriften, hrsg. v. Bruno Gebhardt, Bd. 1: 1802–1810, Berlin 1903; Bd. 13: Nachträge, hrsg. v. Albert Leitzmann, Berlin 1920; Bd. 16: Politische Briefe, hrsg. v. Wilhelm Richter, T. 1: 1802–1813, Berlin, Leipzig 1935; Bd. 17: Politische Briefe, hrsg. v. Wilhelm Richter, T. 2: 1813–1835, Berlin/Leipzig 1936.

30 Diesterweg, Adolph, *Sämtliche Werke*, 2. Abt., 23. Bd.: Briefe, Amtliche Schreiben und Lebensdokumente aus den Jahren 1810 bis 1832, hrsg. v. Klaus Göbel, Neuwied 2003.

31 Vgl. Schleiermachers Briefwechsel (Verzeichnis) nebst einer Liste seiner Vorlesungen, bearb. v. Andreas Arndt und Wolfgang Virmond, Berlin/New York 1992, S. 69.

im Kultusministerium Ludwig Nicolovius und der Vortragende Rat im Kultusministerium Johannes Schulze. Für die Zeit der Tätigkeit Schleiermachers im Kultusministerium verweist das Briefverzeichnis unter anderem auf Drucke bei Franz Kade von 1925³² sowie von Michael Winkler und Jens Brachmann aus dem Jahre 2000³³. Im vorliegenden Band werden zahlreiche weitere Stücke abgedruckt, an deren Abfassung der Theologe zum Beispiel in Form von Aktennotizen beziehungsweise Voten beteiligt war oder die von ihm mit Korrekturen versehen und mitgezeichnet wurden. Diese Dokumente, deren Auflistung den Rahmen der Einleitung sprengen würde, sind leicht über das Personenregister zu ermitteln.

Eine eigene Dokumentengruppe entstand im Zusammenhang mit der Vorbildwirkung Johann Heinrich Pestalozzis für die preußischen Bildungsreformer Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts. Aus diesem Umfeld wurden im Rahmen der bereits erwähnten bildungshistorischen Forschungen auch Materialien zum preußischen Elementarschulwesen veröffentlicht. Die von 1896 bis 1903 erschienenen „Pestalozzi-Studien. Monatsschrift für Pestalozzi-Forschungen, Mitteilungen und Betrachtungen“ druckten zum Beispiel Briefe ab, die preußische Besucher in der Schweiz mit Blick auf die heimischen Verhältnisse formulierten beziehungsweise die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt junger preußischer Lehramtskandidaten bei Pestalozzi entstanden waren. – Derartige Briefe müssen von den in vorliegender Edition nicht weiter zu berücksichtigenden, zeitgenössisch als eigene Literaturkategorie entstandenen ‚Briefen an Lehrer‘ unterschieden werden, die von Reformpädagogen und Bildungspolitikern oder engagierten Praktikern mit volksbildnerischer und didaktischer Absicht als Schreiben an fiktive Korrespondenzpartner in pädagogischen Zeitschriften als auch in Form eigenständiger Publikationen veröffentlicht wurden.³⁴ Zu den bekanntesten Sammlungen zählt Natorps „Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde“.³⁵

Zum Ende des 19. Jahrhunderts begann das bis dahin in dieser Frage zögerliche preußische Kultusministerium seine (teilweise schon an das Geheime Staatsarchiv abgegebenen) frühen Akten in gewissem Grade interessierten Forschern zur Verfügung zu stellen. So wurde es Gunnar Thiele möglich, Untersuchungen zum Volksschul- und Seminarwesen in Preußen zwischen 1809 und 1819 einen Dokumentenanhang mit programmatischen Ausarbeitungen von Ludwig Natorp beizugeben.³⁶ Trotz der begrenzten Öffnung der Archive

32 Vgl. Kade, Franz, Schleiermachers Anteil an der Entwicklung des preußischen Bildungswesens von 1808–1818. Mit einem bisher ungedruckten Votum Schleiermachers, Leipzig 1925.

33 Vgl. Friedrich Schleiermacher. Texte zur Pädagogik. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. v. Michael Winkler und Jens Brachmann, 2 Bde., Frankfurt/M. 2000.

34 Vgl. Wende, Sonja, Briefe an Lehrer. Ein Beitrag zur Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. u. a. 1994.

35 Natorp, Ludwig, Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde, 3 Bde., Duisburg/Essen 1811–1816.

36 Vgl. Thiele, Gunnar, Die Organisation des Volksschul- und Seminarwesens in Preußen 1809–1819. Mit besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit Ludwig Natorps. Nebst ungedruckten Entwürfen, Leipzig 1912, S. 145–175.

bis hin zur freien Zugänglichkeit ihrer durch Kriegsfolgen dezimierten Bestände nach 1945 wurden in den folgenden Jahrzehnten aber neben den bereits genannten personenbezogenen Editionen nur verstreut weitere Aktenstücke zur Geschichte des preußischen Elementarschulwesens publiziert, die sich, wie bereits mehrfach erwähnt, meist auf pädagogische und bildungstheoretische Problemkreise konzentrierten. Erst mit dem ab den 1970er Jahren aufkommenden verstärkten Interesse der Geschichtswissenschaft allgemein und der Bildungsgeschichte insbesondere an sozialhistorischen Fragestellungen änderte sich das. Ein wichtiges Ergebnis dieser Bemühungen war der von Hans-Jürgen Apel und Michael Klöckner bearbeitete umfangreiche Band zur „Schulwirklichkeit in Rheinpreußen“³⁷, in dem 179 Dokumente zum unteren, mittleren und höheren Schulwesen im westlichen Preußen mit erläuternden sowie teilweise längeren deskriptiven Testpassagen verbunden werden. Unter den Dokumenten befindet sich auch eine gewisse Zahl bis dato ungedruckter Stücke. Das mitgeteilte Material bietet sich zum Vergleich mit dem im vorliegenden Band edierten zur Provinz Brandenburg an.

An die Tradition der ACTA BORUSSICA anknüpfend und im Gefolge einer monographischen Untersuchung von 1985³⁸ veröffentlichte Wolfgang Neugebauer 1992 den Dokumentenband „Schule und Absolutismus in Preußen. Akten zum preußischen Elementarschulwesen ...“. Er enthält auch Stücke aus den Jahren zwischen 1796 und 1806, darunter über 40 zum Territorium der späteren Provinz Brandenburg.³⁹ Letztere verzahnen sich mit den im vorliegenden Band mitgeteilten. – Schließlich sei auf einige von Joachim Scholz 2011 in seinem Buch zur Landschulreform abgedruckte Dokumente verwiesen.⁴⁰ Ferner ist noch die Potsdamer Dissertation von Eva Erbach aus dem Jahre 1993 zum Wirken des Regierungs- und Schulrats Wilhelm von Türck zu erwähnen, die zwar einen umfangreichen Dokumentenanhang besitzt, der aber größtenteils aus nur schlecht lesbaren Faksimiles ohne Transkription besteht.⁴¹

Bei einer Übersicht zum Editionsstand dürfen die von Regional- und Heimathistorikern verstreut publizierten Materialien im Rahmen von Schul- und Ortsgeschichten nicht vergessen werden. In der Mehrzahl sind dies keine kritischen Editionen, nicht selten aber Zeugnisse inzwischen verloren gegangener Archivalien, weshalb solchen Drucken oft

37 Vgl. Apel/Klöckner, Schulwirklichkeit.

38 Vgl. Neugebauer, Wolfgang, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, Berlin/New York 1985.

39 Vgl. Schule und Absolutismus in Preußen. Akten zum preußischen Elementarschulwesen bis 1806, bearb. v. Wolfgang Neugebauer, Berlin/New York 1992, ab S. 518.

40 Vgl. Scholz, Joachim, Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen. Zugleich eine Studie zum Fortwirken von Philanthropismus und Volksaufklärung in der Lehrerschaft im 19. Jahrhundert, Bremen 2011, S. 211–225.

41 Vgl. Erbach, Eva, Wilhelm von Türcks pädagogisches Wirken in Potsdam, päd. Diss., Potsdam 1993 (Maschinenschrift).

Quellenwert zukommt. Unter den jüngsten Veröffentlichungen zu diesem Thema nimmt die im Jahre 2000 von Carmen Hohlfeld veröffentlichte Geschichte der Schule zu Caputh eine Sonderstellung ein.⁴² Wie im Untertitel formuliert, enthält sie „eine Interpretation der archivalischen Quellen“. In den Text wurden dazu nicht nur längere Aktenzitate, sondern auch einige vollständige Dokumente eingebettet. Leider vermögen einzelne Textfassungen wegen verschiedener Lesefehler editorisch nicht zu überzeugen (vgl. u. a. Dok. Nr. 36).

2. Quellenlage und Gegenstand der Edition

Vorliegender Band konzentriert sich auf das Elementarschulwesen auf dem Gebiet der preußischen Provinz Brandenburg vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Vorabend der Revolution von 1848/49. Dieser zeitliche Rahmen hat mehrere Gründe: Erstens ergaben die Recherchen zur archivalischen Überlieferung für das Königreich Preußen insgesamt, dass trotz großer, vor allem kriegsbedingter Aktenverluste das überlieferte Material derart umfangreich ist, dass eine zeitliche und regionale Konzentration für die Edition zwingend ist. Zweitens wird mit Brandenburg ein sowohl geographisch als auch im Bewusstsein der Zeitgenossen zentrales Territorium erfasst, das nicht nur einen Kontrast zu dem von Apel und Klöckner bearbeiteten Rheinpreußen darstellt, sondern zwischen 1809 und 1816 führenden preußischen Bildungspolitikern und Pädagogen als schulpolitisches Versuchs- und Musterfeld diente. Drittens kommt hinzu, dass einige der für das Schulwesen verantwortlichen Beamten Doppelfunktionen in bezirklichen Behörden und zugleich in zentralen Staatsorganen inne hatten und die von ihnen verfassten Schriftstücke in gewissem Maße eine Sicht beider Bürokratieebenen einbezogen. Viertens gibt es unter den Akten des Kultusministeriums eine umfang- und inhaltsreiche Überlieferung zu dieser Provinz, in der sich neben dem hier per se zu erwartenden Schriftwechsel mit den Bezirksregierungen auch zahlreiche Zeugnisse von einzelnen Gemeinden, Lehrern und Eltern sowie lokalen Schulträgern und -verwaltungsorganen finden, die sie direkt an die oberste Behörde beziehungsweise den König gesandt hatten. Ferner liegen hier Stücke, die durch ihre besondere Problemlage von den unteren Verwaltungsebenen der höchsten zur Entscheidung präsentiert und so zu Präzedenzfällen wurden.

Die Konzentration des vorliegenden Bandes auf das Elementarschulwesen, ein Begriff, der, nicht zuletzt zeitgenössischen Gepflogenheiten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgend, synonym zu den Termini ‚Volksschulwesen‘ und ‚niederes Schulwesen‘ verwendet wird,⁴³ rechtfertigt sich vor allem dadurch, dass das höhere Schulwesen schon wesentlich

42 Vgl. Hohlfeld, Carmen, Geschichte der Schule im Königlichen Amtsdorf Caputh. Von der Einklassenschule bis zum siebenstufigen Lehrsystem. Eine Interpretation der archivalischen Quellen, Caputh 2000.

43 Vgl. Holtz/Rathgeber, Zwischen Bildungskonzept und Bildungsweg, S. 5, Anm. 7.

besser erforscht ist – exemplarisch sei auf die Studien Karl-Ernst Jeismanns zum Gymnasialwesen⁴⁴ verwiesen. Ferner ergibt sich die Möglichkeit, unmittelbar an Arbeiten zum Schulwesen im absolutistischen Preußen anzuknüpfen und insbesondere die bereits angeführte Edition zum Elementarschulwesen bis 1806⁴⁵ nun für die Zeit bis zum Vorabend der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 gewissermaßen fortzuschreiben.

Angesichts thematischer Spezifika und nicht zuletzt aus Platzgründen wurden in vorliegende Edition keine Dokumente zu dem im Untersuchungszeitraum noch weitgehend eigenständigen Elementarschulwesen der französisch reformierten hugenottischen Gemeinden aufgenommen. Ebenso musste auf die Einbeziehung des Militär- beziehungsweise Regimentsschulwesens sowie auf Aktenstücke zur Ausbildung blinder, tauber und stummer Kinder verzichtet werden, wie auch die sogenannten Warte- und Vorschulen sowie Kindergärten keine weitere Beachtung erfahren. Ferner wurden die Fragen der Beteiligung der Elementarschullehrer an Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen sowie an (Möbiliar-)Brandentschädigungs-Verbänden ausgespart. Sie verdienen aber über die Schul- und Bildungsgeschichte hinaus sowohl im Rahmen der Sozialgeschichtsschreibung als auch als Teil der Finanz- sowie Versicherungsgeschichte vertiefte Bearbeitung, denn diese Vorsorgeeinrichtungen waren für die materiellen Lebensverhältnisse der Lehrer von Bedeutung. Darüber hinaus besaßen sie durch die Einbindung der Pädagogen in die von staatlicher Seite beaufsichtigten Vereinigungen eine soziale Disziplinierungsfunktion. Zugleich bildete die Teilnahme der Lehrer an derartigen Zusammenschlüssen frühe Formen (bürgerschaftlicher) Selbstorganisation dieses Berufsstandes.

Ausdrücklich ist darauf zu verweisen, dass die im Jahr 2011 von Joachim Scholz vorgelegte Monographie über ‚Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen‘⁴⁶ zudem einen Verzicht auf Materialien zur Aus- und Weiterbildung der Volksschulpädagogen ermöglicht. Seine sehr quellennahe, wertvolle Darstellung gerade an Hand der Verhältnisse in der Kurmark enthebt der Notwendigkeit, den Problemkreis der systematischen Ausbildung des Lehrpersonals einschließlich der Rolle der Schullehrerkonferenzgesellschaften, die zudem in den für vorliegende Edition ausgewerteten Akten nur selten erwähnt werden (Dok. Nr. 77, 78, 82, 150, 161, 162), näher einzubeziehen.

Vorliegende Edition stützt sich auf die umfangreichen Quellenbestände im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam sowie im Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preussischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem. Die Auswahl der abdruckenden Stücke erfolgte nach inhaltlichen und regionalen Gesichtspunkten. Kriterium für die Aufnahme einzel-

44 Jeismann, Karl-Ernst, *Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft*, Bd. 1 und Bd. 2: Höhere Bildung zwischen Reform und Reaktion 1817–1859, 2. Aufl. Stuttgart, 1996.

45 Vgl. Schule und Absolutismus in Preußen.

46 Vgl. Scholz, *Die Lehrer*.

ner Schulorte aus den Beständen des Landesarchivs waren Aktenläufe möglichst über den gesamten Untersuchungszeitraum oder doch über einen größeren Teil davon, um lokale Entwicklungen in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt/O. exemplarisch verfolgen zu können. Hinzu kam das Bemühen, das Gebiet der Provinz Brandenburg wenigstens punktuell in der Fläche abzubilden, wie ein Blick in das Ortsregister zeigt. Zugleich wurde das Schulwesen von Berlin sowie von Potsdam und Frankfurt/O. wegen der Sonderstellung dieser Städte nicht einbezogen. Die in den Dokumenten eine Rolle spielenden heutigen Ortsteile der deutschen Hauptstadt Heinersdorf (Dok. Nr. 189–191, 198), Charlottenburg, Marzahn, Schöneberg (Dok. Nr. 78) oder Weißensee (Dok. Nr. 189–191, 198) waren im Untersuchungszeitraum eigenständige Dörfer und von den Siedlungsgrenzen Berlins deutlich entfernt, obwohl natürlich die Nähe einer großen Stadt durchaus die dortigen Schulverhältnisse beeinflusste. Aktenstücke zu mittleren und kleinen Städten wie Havelberg (Dok. Nr. 47, 49, 50, 52, 145–148, 150, 151, 153, 154, 159–166, 170–172, 174) oder Luckenwalde (Dok. Nr. 201–203) wurden ebenso erfasst wie jene zu einzelnen Dörfern und sogar kleinen Flecken wie Zschorne (Superintendentur Forst), wo wegen der geringen Zahl von Kindern und der zu großen Entfernung zum Nachbardorf der pädagogisch nicht ausgebildete Dorfschulze eine in der Quelle ausdrücklich als provisorisch bezeichnete Schule unterhielt (Dok. Nr. 126).

Die Quellen zu einzelnen Städten sind zum Großteil in den Beständen des hier benannten Potsdamer Archivs (BLHA), mitunter aber auch in Berlin-Dahlem (GStA PK) überliefert. Sie stehen im vorliegenden Band lediglich als Beispiele für die damit angesprochenen Sachprobleme, die also auch für andere Städte und Regionen Brandenburgs zutreffend sein können, was durch spezifische Lokalstudien zu leisten wäre. Auswahlkriterien für die hier edierten Dokumente waren sowohl die Darstellung der Schulwirklichkeit als auch die Möglichkeit, Beweggründe und Argumentation von Beteiligten zu erhellen.

Bei der Fülle der Schulakten aus beiden Regierungsbezirken musste darauf verzichtet werden, neben den Akten der Bezirksregierungen einzelne Gutsarchive durchzusehen, woraus sich ein Übergewicht von Schulen königlichen und (klein-)städtischen Patronats gegenüber gutsherrlichen Schulen ergibt. Ein teilweiser Ausgleich konnte insofern erreicht werden, als bei der Auswertung der Aktenserien des Geheimen Staatsarchivs versucht wurde, gerade auch Schulen privaten Patronats zu erfassen, die ins Visier der Zentralbehörde gelangt waren. Eine wünschenswerte Spiegelung der Aktenüberlieferung an Dokumenten aus kirchlichen und lokalen Archiven musste gleichfalls aus forschungsökonomischen Gründen unterbleiben.

3. Struktur der Edition

Das inhaltlich breite Material wird im vorliegenden Band nach sachlichen Bezügen in sechs thematische Blöcke gegliedert, die mit Ausnahme der ersten beiden regionale Bezüge haben. Innerhalb der Blöcke erfolgt der Abdruck der Dokumente chronologisch. Zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis wird der Band durch ein Personen- und ein Ortsregister sowie ein chronologisches und ein nach den Blöcken gegliedertes Dokumentenverzeichnis erschlossen. Letztere geben auch Auskunft über wichtige weitere, in einzelnen Stücken mit angesprochene Problemfelder. Die Finanzierungsfrage spielt dabei in unterschiedlichen Kontexten eine zentrale Rolle. So exemplifiziert Block III der hier edierten Dokumente anhand des Havelberger und des Rheinsberger Landes die Widerstände von Kommunen und Gutsbesitzern gegen das neue Schulgeld, während zeitlich parallel dazu Block V die Verbesserung von Lehrerstellen durch Gemeinde- bzw. Staatsland oder bei Separationen thematisiert. Nicht zuletzt werden mit Block VI auch allgemeine ökonomische Rahmenbedingungen wie Wirtschaftskrisen und deren Auswirkungen auf die Lehrergehälter für die Jahre 1847/48 in den Blick genommen. Ein anderes großes Themenfeld betrifft die Trennung der Lehrerstellen vom Küsteramt, wofür der Block IV Beispiele aus vier Regionen Brandenburgs heranzieht.

Es ist sowohl dem Wesen des Untersuchungsgegenstandes als auch Herkunft und Struktur des zu edierenden Materials geschuldet, dass es keinen thematischen Block mit spezifischen Aktenstücken zum eigentlichen pädagogischen Prozess beziehungsweise zum Unterrichtsgeschehen gibt. Die unmittelbare Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden in den Elementarschulen hat in den hier vorgelegten Dokumenten keinen direkten Niederschlag gefunden. Eine Annäherung ist aber insoweit möglich, als es erstens Berichte zu einzelnen Stunden, zum Ablauf des Unterrichts und zum pädagogischen Gebaren verschiedener Lehrer gibt (Dok. Nr. 30, 41, 44, 47, 88, 126, 128, 129, 162). Zweitens werden programmatische Stellungnahmen von Lehrern und Schulaufsichtsbeamten abgedruckt, die einen Einblick in deren pädagogische Intentionen und Ziele vermitteln (Dok. Nr. 1, 10). Drittens enthalten diese Dokumente sowie weitere mitgeteilte Schriftstücke Hinweise auf als wichtig angesehene zeitgenössische pädagogische Literatur sowie auf Lehrmaterialien (Dok. Nr. 41, 162). Aus diesen drei Quellengruppen lassen sich Rückschlüsse auf den pädagogischen Prozess und den eigentlichen Unterricht, also auf die im Untersuchungszeitraum in Brandenburg bestehenden „Variationen und Unterschiede in den Kulturen des Lernens“ gewinnen. Marcelo Caruso betont bei einem Vergleich der Unterrichtsordnungen in Preußen, Dänemark und Spanien im 19. Jahrhundert: „Die Erfindung, Expansion und Konsolidierung des Gruppenunterrichts, des Unterrichts als soziale Situation, bildet sowohl Bedingung als auch unbedingtes Korrelat sowie gleichzeitiges Ergebnis der äußeren Systembildungsprozesse: Ohne plausible Programme der Massenunterweisung ist kein inklusives Schulsystem denkbar; ohne konkrete Formen der geleiteten Kommunikation keine erfolgreiche systemische Konsolidierung von Institutionen der Wissensvermittlung; aber

auch ohne systematischen Ausbau und Gliederung von Schulstrukturen keine Verbreitung einer einheitlichen Form der Unterrichtskommunikation. Die enge Verschränkung der Ausgestaltung der äußeren Formen des Schulsystems und der alltäglichen Kommunikation im Klassenzimmer blieb für die Sattelzeit der Schulsystementwicklung, d. h. für den Zeitraum von ca. 1770 bis 1850, bestimmend.⁴⁷

Unabhängig von der durchaus unterschiedlichen Laufzeit der thematischen Blöcke gliedert sich der Untersuchungszeitraum in drei Hauptperioden:

Die *erste Hauptperiode* umfasst mit den Jahren *um die Jahrhundertwende bis 1806* eine Zeit weitgehender gesellschaftlicher Stagnation unter spätabolutistischen Verhältnissen bis zum Zusammenbruch des altständischen preußischen Staats, in der es aber dennoch verschiedentlich Bemühungen um eine Verbesserung des Elementarschulwesens gab. Sie blieben auf gesamtstaatlicher Ebene meist ohne unmittelbare Wirkung beziehungsweise fanden als lokale Initiativen von übergeordneten Behörden nur begrenzte Förderung, brachten jedoch im Einzelfall auch auf dem Gebiet der Provinz Brandenburg Fortschritte. Sie hatten, wie das Rochow'sche Reforminstitut zeigt, Beispielwirkung. Die Schule in Reckahn bleibt im vorliegenden Band angesichts der dazu bereits vorliegenden umfangreichen bildungshistorischen Literatur⁴⁸ ausgespart.

Die *zweite Hauptperiode 1806 bis 1818/19* reicht von der Niederlage der preußischen Truppen bei Jena und Auerstedt mit dem Zusammenbruch des altständischen Staates über die Zeit der napoleonischen Besetzung und der Befreiungskriege bis zu den Jahren nach dem Friedensschluss mit der Beseitigung der unmittelbaren materiellen Kriegsfolgen und der Konsolidierung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Unter zunächst sehr drückenden materiellen und finanziellen Bedingungen bemühten sich Verantwortliche vor Ort und in den übergeordneten Behörden, an die kleinen Fortschritte der vergangenen Jahre anzuknüpfen und Verbesserungen in den unteren Schulen durchzusetzen, ohne zunächst mehr als punktuelle Erfolge erzielen zu können. Erst ab 1809/10 begannen dann als integraler Teil der preußischen Reformen zentralstaatliche Bildungsreformen auch im Volksschulwesen. Sie hatten eine umfassende Umgestaltung dieses gesellschaftlichen Sektors zum Ziel und

47 Caruso, Marcelo, Geist oder Mechanik. Unterrichtsordnungen als kulturelle Konstruktionen in Preußen, Dänemark (Schleswig-Holstein) und Spanien 1800–1870, Frankfurt/M. 2010, S. 22 f. (im Zitat Hervorhebungen).

48 Vgl. Goldbeck, Johanna, Volksaufklärerische Schulreform auf dem Lande in ihren Verflechtungen. Das Besucherverzeichnis der Reckahner Musterschule Friedrich Eberhard von Rochows als Schlüsselquelle für europaweite Netzwerke im Zeitalter der Aufklärung, Bremen 2014; ferner mit einer umfangreichen Bibliographie: Siebrecht, Silke, Friedrich Eberhard von Rochow, Domherr zu Halberstadt, praktischer Aufklärer, Schulreformer und Publizist. Handlungsräume und Wechselbeziehungen eines Philanthropen und Volksaufklärers in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Bremen 2013; Schmitt, Hanno/Tosch, Frank (Hrsg.), Neue Ergebnisse der Rochow-Forschung, Berlin 2009.

brachten, nicht zuletzt durch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit 1810 befördert, vielfältige Fortschritte. Persönlichkeiten wie Wilhelm von Humboldt, Ludwig Nicolovius, Friedrich Schleiermacher, Johann Heinrich Schmedding und Johann Wilhelm Süvern prägten die Entwicklung. Angesichts eines verbreiteten restaurativen und konservativen Widerstands versandeten aber verschiedene Reformansätze über die Zeit.

Auf dem Territorium der Provinz Brandenburg gab es intensive behördliche Bemühungen um die Elementarschulen, die vor allem mit dem Wirken von Ludwig Natorp, Johann Wilhelm Heinrich Nolte, Wilhelm von Türck und Heinrich Wilhelm Ule verbunden waren und die auf die ganze Monarchie ausstrahlten. Die Funktion der Kurmark als Musterprovinz ging auf Anregungen Humboldts zurück.⁴⁹ Um so mehr muss es alle Beteiligten gefreut haben, dass im November 1812 Friedrich Wilhelm III. in einer Kabinettsordre im Zusammenhang mit Schulverbesserungen in der Stadt Nauen allgemein derartige Aktivitäten ausdrücklich lobte. Er hätte „die Fortschritte, die in der Provinz zur Verbesserung des Schulwesens geschehen“ seien, „mit Wohlgefallen“ zur Kenntnis genommen, weshalb neben dem Magistrat verschiedene lokal und regional engagierte Personen namentlich genannt und belobigt wurden.⁵⁰

Die Funktion der Kurmark beziehungsweise ab 1815 der Provinz Brandenburg als Musterregion wurde durch eine „Verquickung der obersten staatlichen Schulverwaltungsbehörden mit der brandenburgischen Provinzialbehörde“⁵¹ befördert. So wurde Natorp eben nicht „nur“ zum Mitglied der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung ernannt, sondern zugleich zum Mitglied der Sektion für den öffentlichen Unterricht im Innenministerium, wobei der Schwerpunkt seiner Arbeit in Potsdam lag – eine Konstellation, die Wilhelm von Humboldt dem Innenminister Dohna gegenüber ausführlich begründet hatte.⁵² Mit bildungspolitischen Initiativen vor Ort vielfältig verwoben, stießen die behördlichen Reformen jedoch durchaus nicht überall auf Entgegenkommen oder Befürwortung, und wegen fehlender Mittel oder mangelnder Qualifikation der Akteure konnten die oft weitreichenden Ideen nur zum Teil umgesetzt werden.

Die *dritte Hauptperiode von 1818/19 bis 1847/48* war eine Zeit, die sowohl von der unter dem Diktum der Karlsbader Beschlüsse stehenden Restauration als auch von dem langsam beginnenden gesellschaftspolitischen Aufschwung im Vormärz geprägt wurde. Zugleich wurde sie von der konservativ geprägten Umsetzung der preußischen Reformen unter den Bedingungen des an Wirkungsmacht und Tempo gewinnenden Übergangs von

49 Vgl. Scholz, *Die Lehrer*, S. 45 f.

50 Kabinettsordre vom 8.11.1812, in: *Amtsblatt Kurmark*, S. 509.

51 Scholz, *Die Lehrer*, S. 40.

52 Vgl. den Antrag auf Anstellung Natorps an Dohna vom 14.3.1809, in: Humboldt, *Gesammelte Schriften*, Bd. 13, S. 300 f. – Humboldt betonte gegenüber dem ihm unterstellten Staatsrat Johann Wilhelm v. Uhden in einem Brief vom 27.6.1809: „Sie wissen, daß er hauptsächlich bei der Regierung und nur nebenher bei der Sektion angestellt ist.“ (ebd., Bd. 16, S. 153, vgl. ferner S. 157).

einer Agrar- zur Industriegesellschaft bei Ausweitung und Verschärfung sozialpolitischer Spannungen gezeichnet. Schrittweise Verbesserungen im Volksschulwesen wurden mit konservativem Vorzeichen unter dem Druck wachsender Einwohnerzahlen und steigender Bildungsanforderungen aus der beginnenden Industrialisierung in Angriff genommen. Die sich mit der sich konsolidierenden Wirtschaftslage vergrößernden finanziellen und personellen Spielräume für die örtlichen Schulträger als auch für den Staat ermöglichten weitere Fortschritte im preußischen Elementarschulwesen, stießen aber schnell an politische und ökonomische Grenzen. Der bildungspolitische Aufschwung blieb in der Regel lokal oder regional beschränkt. Als Ergebnis dieser durchaus unterschiedlichen Entwicklungen bestand vor der Märzrevolution in der Provinz Brandenburg eine ganze Zahl gut ausgestatteter Volksschulen mit qualifizierten Lehrern, die eine solide Elementarbildung vermittelten. Daneben existierten aber vor allem in zahlreichen, nicht nur peripher gelegenen Dörfern weiterhin schlechte, einklassige Schulen, die nur ungenügend Raum sowie Lehrmaterial für die vielen Kinder boten und von mit Nahrungsorgen belasteten, unzureichend ausgebildeten und pädagogisch unerfahrenen Lehrern geleitet wurden.

3.1 Erste Hauptperiode (um 1800 bis 1806)

Ende des 18. Jahrhunderts kam es auch in Brandenburg lokal zu Bemühungen, die Elementarschule zu reformieren, beispielsweise dahingehend, das Bildungsangebot etwas zu erweitern. Solche Anstrengungen sind unter anderem für das südwestlich von Berlin und Potsdam gelegene Beelitz aktenkundig.⁵³ Beelitz war eine kleine Ackerbürger- und Garnisonsstadt. Aus einem primär verwaltungstechnischen Konflikt mit dem Magistrat als Schulpatron über den Umfang des zu leistenden Lehrdeputats erwuchs hier ein Gedankenaustausch zwischen dem gerade neu angestellten Rektor und dem Schulinspektor darüber, wie der Stundenplan an der zeitgenössisch als Bürgerschule bezeichneten Bildungsanstalt dem Alter der Kinder und ihrer Belastung im Sommer und Winter durch landwirtschaftliche (Hilfs-)Arbeiten angepasst werden könnte und wie der bei dem niedrigen Einkommen des Lehrers unabdingbare Privatunterricht koordiniert werden sollte. Mitte 1798 wurde gemeinsam ein „Lektionsplan der Knabenschule“ vorgelegt.⁵⁴ Dieser vermittelt eine Vorstellung davon, wie um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert fortschrittliche (klein-)städtische erweiterte Elementarbildung nach den Ideen zweier publizistisch nicht anderwärtig in die pädagogischen Diskurse integrierter Praktiker ausgesehen haben könnte. Das

53 Der gesamte Vorgang aus den Jahren 1796 bis 1798 in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.

54 Vgl. spätere Stundenpläne zum Beispiel für Beelitz vom Juli 1810 und von Ende 1811 bzw. für Seddin von Ende 1818, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f. bzw. Rep. 2A, II WP Nr. 1739, n. f.

Oberschulkollegium in Berlin, das die Einstellung des Rektors nach seiner Prüfung⁵⁵ genehmigt hatte, mischte sich inhaltlich nicht ein und billigte die Vorschläge zur Gestaltung des Unterrichts.⁵⁶

Doch nicht nur Lehrer und als Schulinspektoren tätige Pfarrer engagierten sich Anfang des 19. Jahrhunderts für eine Verbesserung der Elementarschulbildung, sondern ebenso Dorfgemeinden, wie Auseinandersetzungen der Jahre 1801 bis 1803 zeigen. Die Bauern von Knoblauch bei Wustermark im (Hohen) Havelland forderten selbstbewusst Hilfe von der Kurmärkischen Regierung gegenüber dem über ein Jahr untätigen Dom-Kapitel zu Brandenburg als Schulpatron und dem Amt Ziesar (Dok. Nr. 175–187) in der Regelung der Nachfolge für den Küster. Nach dem Ableben des Küsters der Muttergemeinde Etzin sollte nach dem Willen der Einwohner von Knoblauch ihre Schulstelle von der Küsterstelle in Etzin getrennt werden (Dok. Nr. 175), um so dem Lehrer die Gebühren für die Tätigkeit als Kirchendiener in seinem eigenen Ort zukommen zu lassen. Mit ihrem Verlangen standen diese Bauern nicht allein, wie bereits im Jahre 1800 publizierte Berichte des Oberkonsistoriums an das Oberschulkollegium vom 28. Februar 1798 und vom 18. Juli 1799⁵⁷ bezeugen. Und der Hofprediger sowie Oberkonsistorial- und Kirchenrat Friedrich Samuel Gottfried Sack erläuterte in einer von ihm publizierten Denkschrift zum Landschulwesen, dass „die meisten Schulhalter in dem Mutterdorfe [...] zugleich Küster“ seien und „als solche ihre meiste Einnahme“⁵⁸ hätten. Der Statistiker und Nationalökonom Leopold Krug ergänzte 1805 diese Aussage: Man könne „im Allgemeinen“ annehmen, „daß in den Städten ein Prediger im Durchschnitt doppelt so viel Einkommen hat als ein Schullehrer, auf den Dörfern aber ist für letztere noch ein ungünstigeres Verhältnis, und in vielen Gegenden haben die Schullehrer oft nur 1/5 bis 1/10 des Einkommens, das der Prediger dort hat.“ Bei „den kurmärkischen Landschulen“ sei das Maximale bei den Lehrern „immer nur als das Minimale bei dem Predigerstande anzusehen“⁵⁹.

Der Lehrer zu Knoblauch sollte nun ausweislich der im vorliegenden Band edierten Dokumente fürderhin auch die Pflichten eines Kirchendieners in seinem eigenen Dorfe übernehmen und die dafür anfallenden Gebühren erhalten, was sofort sein Einkommen erhöht hätte und nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst dem Schulpatron die Möglich-

55 Zur Prüfungspraxis des Oberkonsistorialrats und Oberschulrats Friedrich Gedike vgl. Wolfgang Neugebauer in seiner Einführung zu Schule und Absolutismus in Preußen, S. 41–43.

56 Vgl. einen dann aus Beelitz 1810 der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam vorgelegten Lehrplan, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.

57 Vgl. einen Nachdruck in: Heppe, Heinrich, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 3, Gotha 1858, S. 78–82.

58 Sack, Friedrich Samuel Gottfried, Über die Verbesserung des Landschulwesens vornehmlich in der Churmark Brandenburg, Berlin 1799, S. 18 (im Original Sperrung).

59 Krug, Leopold, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner, Bd. 2, Berlin 1805, S. 395 f.

keit bot, auf die nunmehr besser dotierte Schulstelle einen qualifizierteren Kandidaten zu setzen. Die obrigkeitlichen Vermittlungsversuche trafen jedoch auf Widerstand in Etzin, dessen Bewohner zunächst nicht bereit waren, einem neuen Küster den Verdienstausfall zu ersetzen. Schwierig gestaltete sich ferner eine Regelung der sich ebenfalls verschiebenden Zuständigkeiten des Schulpatrons sowie der Gemeindeglieder für den Unterhalt der Schulhäuser in beiden Dörfern. Zur Beilegung der Differenzen agierten die vorgesetzten Behörden allein im Rahmen des überkommenen Partikularrechts und der Dienstverträge der Lehrer beziehungsweise Küster, auf deren strikte Einhaltung sie achteten und die sie nur im Konsens aller Beteiligten veränderten. – Dabei ist es geradezu absurd, dass der zunächst von diesen Umwälzungen profitierende, schon recht alte Schullehrer zu Knoblauch als Alkoholiker den Unterricht kaum bewältigte, sehr geringes Wissen besaß und pädagogisch unfähig war, jedoch nicht aus dem Amt entfernt werden konnte, weil die Gemeinde nicht bereit war, neben seinen Altersbezügen auch einen Nachfolger zu bezahlen (Dok. Nr. 29–31). Oberschulkollegium und Kurmärkische Regierung wurden nicht aktiv, und Appelle des vom Dom-Kapitel eingesetzten Schulinspektors an alle Parteien fruchteten nicht. Dies kann unter den Bedingungen des Krieges und der napoleonischen Besatzung als symptomatisch für fehlende Durchgriffskraft der Behörden auf dem Gebiet des Elementarschulwesens gelten. Erst 1810 kam die Angelegenheit in Knoblauch wieder in Gang, aber es sollte noch bis 1812 dauern, dass endlich ein neuer Lehrer in dem Ort eingestellt wurde (Dok. Nr. 41, 48, 77, 82).

Die Verbesserung des Elementarschulwesens zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Brandenburg hing also, wie das Beispiel von Knoblauch zeigt, ganz wesentlich von vier eng und vielfältig miteinander verflochtenen Faktoren ab. Erstens ging es um die Einstellung höher qualifizierter Lehrer, was zweitens eine bessere Besoldung erforderte. Diese wiederum setzte drittens die Bereitschaft der Gemeinden voraus, in die Volksschulbildung ihrer Kinder gleichsam ‚als Wechsel auf die Zukunft‘ zu investieren. Viertens schließlich stand dies alles in Abhängigkeit von den politisch-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vor allem in Gestalt der Zugriffschancen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit auf das Schulwesen vor Ort.

3.2 Zweite Hauptperiode (1806 bis 1818/19)

Der zweiten Hauptperiode von 1806 bis 1818/19 sind über 200 Dokumente zuzuordnen. In der Mehrzahl beschreiben sie detailliert den unbefriedigenden Zustand einzelner Schulen und die zur Abhilfe eingeleiteten Reformschritte sowie erste Verbesserungen anhand von Äußerungen der Gemeinden, Eltern und Schulpatrone sowie der Behörden in Potsdam, Frankfurt/O. und Berlin. Einige der in diesen Zusammenhängen verfassten amtlichen Schriftstücke bekamen allgemeinere Bedeutung, wurden von den Beamten als Grundsatzentscheidungen beziehungsweise als Muster für die Erledigung ähnlicher Fälle benutzt oder

gleich als Zirkularverfügungen formuliert und damit zu Schlüsseldokumenten der Elementarschulreform auch über Brandenburg hinaus.

Unter dem Eindruck der Debatten der Spätaufklärer und angesichts des Wirkens von Pädagogen und Schulreformern wie Pestalozzi und Rochow hatte sich im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts weitgehend die Erkenntnis durchgesetzt, dass in Preußen eine umfassende Reform des Volksschulwesens notwendig sei. Wegen der Stellung der Schule im diffizilen Kräftespiel zwischen Gemeinden und Schulpatronen sowie der Kirche als geistlicher und dem Staat als weltlicher Aufsicht konzentrierten sich die Bemühungen zunächst vor allem auf die Lehrerschaft. Es wurden gut qualifizierte Pädagogen in ausreichender Zahl benötigt. Um dies zu erreichen, wurden einerseits vielfältige und umfangreiche, im vorliegenden Band aber aus den bereits erläuterten Gründen nicht näher beleuchtete Projekte zur Aus- und Weiterbildung initiiert und andererseits eine starke und zugleich strukturelle Verbesserung der meist dürftigen Lebens-, Arbeits- und Einkommensverhältnisse in Angriff genommen. Allgemein wurde die Überzeugung geteilt, dass gute Lehrer in der Regel nur bei angemessener Entlohnung bereit seien, ihren anstrengenden Beruf auch auf dem Lande oder in Kleinstädten auszuüben. Hinzu kam die Verbesserung des Sozialstatus. An die Stelle persönlicher Abhängigkeiten, die die gewohnheitsrechtlichen Verdingungen dominierten, sollten nach bürgerlichem Recht formulierte und damit voll einklagbare Vertragsverhältnisse treten. Dazu gehörte die Ablösung traditioneller, vielfach jahrhundertalter Einkommensarten, deren Ursprung mitunter nicht mehr bekannt war und die als Gewohnheitsrecht gewährt wurden. Vor allem kleinere Sachleistungen sollten weitgehend in Geld verwandelt oder einmalig abgegolten werden.

Angesichts der Komplexität einer Volksschulreform, die mit der Transformation komplizierter Rechts- und Finanzbeziehungen verbunden war, musste der von dem Chef der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, Wilhelm von Humboldt, Sommer 1809 in die neu besetzte Kurmärkische Regierung berufene Ludwig Natorp⁶⁰ feststellen, dass die Akten über die einzelnen Schulorte und die dort wirkenden Pädagogen oft wenig aussagekräftig waren. Ausführlichere Informationen lagen meist nur für den Zeitpunkt der Berufung der gerade amtierenden Lehrer vor, obwohl teilweise schon Jahrzehnte vergangen waren.⁶¹ Die eigentlich durch das General-Landschul-Reglement von 1763 geforderten jährlichen Visitationen der Superintendenten und Schulinspektoren

60 Vgl. die Briefe Wilhelm von Humboldts an Minister Dohna beziehungsweise Natorp jeweils vom 14.3.1809, in: Humboldt, Gesammelte Schriften, Bd. 13, S. 298–302; ebd., Bd. 16, S. 93 f.; Natorp, B. Chr., Ludwig Natorp, S. 90; Thiele, Die Organisation, S. 11 f.; ferner Scholz, Die Lehrer, S. 76.

61 Zur sehr langfristigen Gültigkeit der in den sogenannten Matrikeln fixierten Festlegungen zur finanziellen und materiellen Ausstattung der Schulstellen vgl. Wolfgang Neugebauer in seiner Einführung zu Schule und Absolutismus in Preußen, S. 92, Anm. 327.

ren⁶² – in der Kurmark bestanden um 1800 etwas mehr als 50 Aufsichtsbezirke⁶³ – waren in der Vergangenheit oft nur mit zeitlich größeren Abständen erfolgt und hatten teilweise in recht subjektiv gefärbten Notizen Niederschlag gefunden.⁶⁴

Deshalb gehörte es zu den ersten übergreifenden Maßnahmen Natorps, ergänzend zu seinen langen und intensiven Inspektionsreisen⁶⁵ unter dem 12. November 1809 einen für seinen gesamten Zuständigkeitsbereich verbindlichen umfangreichen Fragenkatalog zur Anfertigung der Visitationsberichte im Rahmen einer Zirkularverfügung der Kurmärkischen Regierung zu publizieren (Dok. Nr. 1).⁶⁶ Im gleichen Dokument wurden darüber hinaus die Superintendenten angewiesen, für den Fall einer Neubesetzung von Stellen alle vor Ort gegebenen Möglichkeiten zu einer materiellen und finanziellen Verbesserung zu prüfen. Mit der Orientierung auf mögliche Zusammenlegungen von kleinen Schulen oder auf die schon beschriebene Trennung zwischen Küster- und Lehreramts von Mutter- und Töchtergemeinden sollte das Einkommen der Lehrer vermehrt werden, auch wenn dies zu erhöhter Lehrbelastung wegen der gestiegenen Schülerzahl führte. Die Klassengröße wurde also zunächst als sekundär angesehen. Neu einzurichtende Schulvorstände schließlich sollten das Engagement der Einwohner aller Orte für die Bildung der Kinder stärken und zugleich die Zahlung des Schulgeldes sichern. Zu den in der Verfügung vom November 1809 fixierten Maßnahmen gehörte ferner die Pflicht, alle neu anzustellenden oder zu versetzenden

62 Vom 12. August 1763, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten, etc. etc. etc.* Von 1761, 1762, 1763, 1764 und 1765 als der 3. Band. Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edicten von 1761 bis 1764 noch nicht befindlich. Denen auch einige Verordnungen beygefüget worden, welche sowohl im Mylio nicht befindlich sind, als auch in den vorhergehenden Sammlungen, welche von der Academie herausgegeben, ausgelassen worden, Bd. 3: Verzeichnis derer in dem 1763sten Jahre ergangenen Edicten, Patenten, Mandaten, Rescripten und Haupt-Verordnungen etc. Nach der Ordnung der Zeit, Berlin 1766, Sp. 265, § 26.

63 Vgl. *Schule und Absolutismus in Preußen*, S. 55 f.

64 Vgl. zur geringen Aussagekraft der Schulberichte im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert Neugebauer, *Absolutistischer Staat*, S. 182 f. – Ein besseres Beispiel ist der bei Neugebauer abgedruckte Visitationsbericht zu Liebenwalde vom 16.2.1801 (*Schule und Absolutismus in Preußen*, S. 580–589).

65 Vgl. Natorp, B. Chr., *Ludwig Natorp*, S. 101–103.

66 Es ist bezeichnend, dass der Mitte 1814 zum provisorischen Direktor des öffentlichen Unterrichts am Niederrhein ernannte ehemalige Prenzlauser Rektor Karl Friedrich August Grashof zusammen mit seinem provisorisch bestätigten Amtskollegen für den Mittelrhein, Josef Görres, die Bemühungen um eine Schulreform ebenfalls mit der Einholung von umfassenden Informationen bei den Schulträgern auf der Basis von 42 Berichtspunkten begann, die inhaltlich weitgehende Überschneidungen zu dem Kurmärkischen Erlass aufweisen, aber durchaus eigenständig formuliert sind – es muss weiterführenden Untersuchungen überlassen bleiben zu prüfen, ob Rückgriffe auf das Potsdamer Dokument stattfanden; vgl. Zimmermann, Wilhelm, *Der Aufbau des Lehrerbildungs- und Volksschulwesens unter der preußischen Verwaltung 1814–1840* (1846), Köln 1963, S. 10–16, der Fragenkatalog S. 302–306.

Lehrer jeweils vorab von staatlicher Seite prüfen zu lassen, auch wenn sie von privaten, adligen oder kommunalen Patronen berufen werden sollten.

Die Zirkularverfügung vom 12. November 1809 wurde allein als Behördendruck für die Schulaufsicht vor allem der Superintendenten verbreitet. Sie wird trotz ihrer Schlüsselfunktion zeitgenössisch und in der Literatur wiederholt ohne Quellennachweis oder nur mit Verweis auf spätere Rechtsvorschriften, die an ihre Stelle traten, beziehungsweise im Umfeld ergingen, angeführt. Der Bildungshistoriker Gunnar Thiele, der Anfang des 20. Jahrhunderts Akten des Kultusministeriums benutzte, nannte die Zirkularverfügung jedoch immerhin den „Beginn der Reform des niederen Schulwesens in der Kurmark“⁶⁷. Die in diesem Zusammenhang von ihm verwendete, viel zu weit gehende Formulierung von einer „Regulierung der niederen Stadt- und Landschulen“ durch die Verfügung vom November 1809 und die Tatsache, dass bei ihm kein näherer Fundort im Gegensatz zu seinen anderen Quellen vermerkt ist, legt den Schluss nahe, dass ihm der Wortlaut nicht vorlag. Ein paar Jahre danach behauptete Friedrich Wienecke: „Die Verfügung vom 12. Nov[ember] 1809 ist im Amtsblatt [der Kurmärkischen Regierung, R. Z.] N[ummer] 32 vom 15. Nov[ember] 1811 wieder zum Abdruck gelangt.“⁶⁸ Tatsächlich handelte es sich dort aber um einen mehr journalistisch formulierten Bericht der Geistlichen und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung vom 3. November 1811 über die bisherige „Regulierung der niederen Stadt- und Landschulen“ (man beachte die Übereinstimmung mit der Formulierung von Thiele!) in einzelnen Schulinspektionsbezirken⁶⁹ unter allgemeiner Bezugnahme nicht nur auf die zwei Jahre ältere Zirkularverfügung: „Durch die seit dem 12ten November 1809 verschiedentlich erlassenen Zirkularia und Verfügungen, die Regulierung der niederen Stadt- und Landschulen betreffend, wird es einleuchtend genug geworden sein, was wir bei den Maßregeln, welche wir trafen, beabsichtigten. Wenn wir zunächst den Schullehrern wenigstens eine regelmäßigere und sichere Erhebung ihrer Einkünfte zu verschaffen suchten, so wünschen wir, daß die Schullehrer sich hierdurch vorläufig möchten ermuntern lassen, den Forderungen und Ansprüchen, welche an sie gemacht werden, desto bereitwilliger und freudiger Gehör zu geben. Unsere Absicht ging und geht aber dahin, eine Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung in unsern Volksschulen durch Veredelung der Lehrmethode und der Disziplin gründlich vorzubereiten“, weshalb auch die Ausbildung der Lehrer verbessert werden sollte. Bezeichnenderweise listet der von Wienecke zitierte Bericht von 1811 dann allein zahlreiche lokale Initiativen zur Weiterbildung der Lehrer auf und ignoriert andere Maßnahmen. – Als Beispiel für einen Visitationsbericht, der

67 Vgl. Thiele, *Die Organisation*, S. 24, hier auch das nachfolgende Zitat.

68 Wienecke, Friedrich, *Die Einführung der Pestalozzischen Methode in die Schulen der Kurmark (1809–16)*, in: *Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts* 5 (1915), S. 172, Anm. 2.

69 Vgl. *Amtsblatt Kurmark* Nr. 32 vom 15.11.1811, S. 257–262; Nr. 33 vom 17.11.1811, S. 271–274; Nr. 34 vom 22.11.1811, S. 277–281.

genau nach dem Schema der Verfügung vom 12. November 1809 und unter Verwendung der gleichen Gliederungsnummern angefertigt wurde, kann die detaillierte Beschreibung der Schulen zu Etzin und Knoblauch vom 15. Februar 1810 gelten (Dok. Nr. 41). Andere Berichtersteller hingegen hielten sich nicht so eng an die neuen Richtlinien, wie aus verschiedenen Orten Schulberichte zeigen.

In einer weiteren Verfügung vom 24. August 1812 wurden von den Superintenden und Schulinspektoren zu Ostern 1813 erneut umfassende Berichte „über den Zustand der Schulen in ihren Diözesen“ angefordert.⁷⁰ Die Potsdamer Regierung nahm dabei auf die Bestimmung von 1809 Bezug, fasste aber deren sehr detaillierte 42 Berichtspunkte auf knapp einer Druckseite zusammen und gab damit eine mehr allgemeine Orientierung. Anzumerken bleibt, dass ausdrücklich die immer noch fehlenden Berichte gemäß der Instruktion von 1809 nachgefordert wurden, später aber, für das Schuljahr 1815/16, dann nur noch auf die Bestimmung von 1812 verwiesen wurde.⁷¹ – Ob die Verringerung der zu beantwortenden Fragen auch mit einer Intervention Humboldts zusammenhing, kann beim jetzigen Forschungsstand nicht bestimmt werden. Der Sektionschef äußerte sich am 25. Februar 1810 in einem längeren privatdienstlichen Brief an den Präsidenten der Kurmärkischen Regierung Ludwig von Vincke grundsätzlich sehr positiv über die Verfügung, die „wahre Freude gemacht“ habe als neuer „Beweis des Eifers und der Tätigkeit Ihrer Regierung für das Schulwesen“, merkte jedoch zweierlei an. Erstens bedürfe die Berichterstattung jeweils der Inspektion vor Ort und zweitens gebe es „eine so große Menge von Fragen“, teilweise so detailliert, dass ihre „Beantwortung äußerst peinlich“ sowie „für den Berichtersteller und für die Regierung gleich lästig“ sei. Humboldt betonte aber, dass dies seine „Privatmeinung“ sei.⁷²

Bei der Durchsetzung des reglementsmäßigen Schulgeldes sowie des Schulbesuchs spielten die im Gefolge der preußischen Städteordnung von 1808 gebildeten nebenamtlichen städtischen Schulkommissionen beziehungsweise -deputationen eine wichtige Rolle. Vertreter des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, gegebenenfalls des Schulpatrons, der Schulaufsicht (in der Regel der Superintendent und/oder der Schulinspektor), (andere) Ortsgeistliche sowie als würdig angesehene Lehrer bildeten ein Beratungsorgan, das der Bestätigung durch die jeweilige Regierungsbehörde bedurfte und in dem auch nach den Intentionen der Schulreformer die Fragen des örtlichen Elementarschulwesens diskutiert, entschieden oder in Form von Beschlussvorlagen vorbereitet werden sollten. Die Tatsache, dass einige Kommissionen schon gegründet worden waren, bevor die Schulaufsichtsbehörden deren Tätigkeit voll in das eigene Strukturkonzept integriert hatten, schuf weitere

70 Amtsblatt Kurmark, S. 380.

71 Erlass betr. Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens auf dem Lande für 1815/16, vom 2.11.1815, in: Amtsblatt Kurmark, S. 309.

72 Humboldt, Gesammelte Schriften, Bd. 17, S. 380 f., 383; der Brief wird in einem „Nachtrag“ zu der Sammlung abgedruckt.

Probleme. In die Diskussion schaltete sich auch Wilhelm von Humboldt im Juni/Juli 1809 ein.⁷³ Angesichts der aus der Umsetzung der Städteordnung erwachsenen Fragen sowie der zwischen den einzelnen Kommissionen bestehenden statuarischen Unterschiede, die unter anderem aus örtlichen Traditionen resultierten, erließ die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium schließlich eine Verordnung, die die Geistliche und Schuldeputation der Kurmärkischen Regierung mit Datum vom 1. September 1811 in wesentlichen Punkten veröffentlichte.⁷⁴ Aus den nunmehr zentral festgelegten breiten Kompetenzen mit Berührungspunkten zu allen Akteuren auf lokaler und regionaler Ebene sowie aus dem Doppelcharakter sowohl als städtische Selbstverwaltungsorgane als auch als Aufsichtsorgane im staatlichen Auftrage⁷⁵ ergaben sich jedoch geradezu zwangsläufig Konflikte hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen (Dok. Nr. 15, 16). Eine weitere Verfügung vom 17. Februar 1812 präziserte dann zwar manches,⁷⁶ ohne jedoch eine grundsätzliche Lösung bieten zu können. Es ist auffallend, dass Ende 1812 zudem die Schulkommissionen aufgefordert wurden, jährlich „einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Schulwesens ihres Orts [...] zu erstatten“, diesen aber nicht direkt, sondern über die Superintendenten beziehungsweise Schulinspektoren mit etwaigen Bemerkungen von diesen⁷⁷ einzureichen. Zur gleichen Zeit sollten dann auch die städtischen Schulkommissionen über das vergangene Lehrjahr berichten.⁷⁸ Für das zum preußischen Staatsgebiet hinzugekommene, bis dahin sächsische Territorium des Kreises Zauch-Belzig wurde zudem 1816 eine eigene „Instruktion für Schulkommissionen und Schulvorstände der Superintendentur zu Belzig“ vorgeschlagen. Es muss weiterführenden Forschungen vorbehalten bleiben, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Kurmärkischen Bestimmungen herauszuarbeiten.

Ähnliche Konflikte wie mit den städtischen Kommissionen ergaben sich in dem Verhältnis zwischen den dörflichen Schulvorständen, die ebenfalls ein neues bürokratisches Element auf dem Lande bildeten, und den Gutsbesitzern, die in der Regel auch die Schulpatrone

73 Ebd., Bd. 10, S. 115–122.

74 Amtsblatt Kurmark, S. 167. – Der Wortlaut setzt sich aus zwei unter dem gleichen Datum an die Regierung zu Stettin und Potsdam ergangene Verfügungen zusammen, die dann erst 1833 veröffentlicht wurden; vgl. Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, Bd. 17 (1833), S. 661.

75 Vgl. dazu ausführlich unter Benutzung von Akten zur Entstehung der Städteordnung von 1808 Trautmann, Oskar, Die städtische Schuldeputation in Preußen und die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811, in: Archiv für öffentliches Recht 19 (1905), S. 536–589; ferner unter Heranziehung weiterer Akten: Rademacher, Bernd, Zentralisierung und Dezentralisierung. Zur Genese der Schulverwaltung in der Konstitutionsphase der bürgerlichen Gesellschaft, dargestellt am Beispiel Preußens, Bad Heilbronn/Obb. 1978, S. 207–236.

76 Amtsblatt Kurmark, S. 79; hier wurde auch betont, dass die Bezeichnung „Schulkommission“ vorzuziehen sei. – Die nachfolgend genannte Instruktion in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 33, n. f.

77 Erlass vom 19.12.1812, in: Amtsblatt Kurmark, S. 546.

78 Vgl. den Erlass betr. Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens in den Städten pro 1815/16, vom 2.11.1815, in: Amtsblatt Kurmark, S. 310.

waren.⁷⁹ Das führte bis zu der bereits in der Literatur erwähnten Auseinandersetzung zwischen der Kurmärkischen Regierung und den Ständen des Ober-Barnimschen Kreises.⁸⁰ Mittels zweier im vorliegenden Band erstmals edierter Immediateingaben vom 23. August sowie 17. Oktober 1810 (Dok. Nr. 4, 5) wandten sich die Gutsbesitzer an den König zur Wahrung ihrer Rechte als Schulpatrone, die sie bedroht sahen, da nach ihrem Selbstverständnis eine eigene Mitwirkung in einem Schulvorstand unter der Direktion eines Predigers schlechthin unmöglich erschien. Die Potsdamer Beamten verteidigten aber entschieden ihre Position gegenüber der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium (Dok. Nr. 6). Die übergeordnete Behörde, die nach dem Ausscheiden Wilhelm von Humboldts Friedrich von Schuckmann leitete, war jedoch nicht bereit, die Widersprüche zuzuspitzen und auszutragen, sondern empfahl ganz im Gegenteil in einer Ministerialverfügung vom 8. Juli 1811 (Dok. Nr. 9), die Gutsbesitzer in die Verantwortlichkeit für die Schulen unter den neuen Verhältnissen direkt mit einzubeziehen: „Die gänzliche Ausschließung oder nur prekäre Zulassung derselben zu den Schulvorständen, welche das gedachte Reglement gestattet, nimmt sie nur gegen die Schulen ein und erschwert bessere Einrichtungen, die doch dadurch, daß die Patrone mit in das Interesse gezogen und bei gutem Willen erhalten werden, um vieles zu erleichtern stehen. Durch die Ernennung derselben zu beständigen Mitgliedern der Schulvorstände sind diese auch zu den Superintendenten in ein Verhältnis gesetzt, worin sie gegen das Annehmen der die Schule betreffenden Anordnung von demselben noch weniger einzuwenden haben dürften, als ihnen ohnehin zuzugestehen ist. Als Mitglieder des Schulvorstandes ist ihnen aber der Vorsitz bei den Versammlungen nicht zu verweigern, der jedoch nur auf ihre persönliche Anwesenheit beschränkt ist [...]“. Zeitgleich wurde im Juli 1811 von der Kurmärkischen Regierung eine „Instruktion für die Schulvorsteher“ erlassen (Dok. Nr. 10), die im vorliegenden Band erstmals nach der handschriftlichen Fassung sowohl unter Nachweis der Korrekturen gegenüber dem eingereichten Entwurf als auch gegenüber der gedruckten Fassung im Amtsblatt⁸¹ abgedruckt wird. So ist ein Vergleich der Textvarianten und der Eingriffe seitens Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Innenministerium, wo der dortige Staatsrat Johann Wilhelm Süvern das Dokument kritisch redigiert hatte, möglich.

In dem vorstehend mehrfach angesprochenen Spannungsverhältnis zwischen den zentralstaatlichen und provinziellen Schulbehörden auf der einen sowie den lokalen Schulträgern, städtischen Schulkommissionen und dörflichen Schulvorständen auf der anderen Seite nahmen die vor Ort Aufsicht führenden Superintendenten und Schulinspektoren eine spezifische Zwischen- und Mittlerposition ein. Sie zeigte sich unter anderem darin, dass, wie vorstehend bereits erwähnt, die städtischen Schulkommissionen nicht direkt an die

79 Vgl. Rademacher, Zentralisierung und Dezentralisierung, S. 237–248; Scholz, Die Lehrer, S. 186 f.

80 Vgl. Scholz, Die Lehrer, S. 181–183.

81 Vgl. den Erlass der Kurmärkischen Regierung vom 23.7.1811 (im Original irrtümlich 23.7.1911), Amtsblatt Kurmark, S. 119 (Nr. 15 vom 26.7.1811).

Bezirksregierung berichteten, sondern ihre Schriftsätze den Superintendenten und Schulinspektoren vorlegen mussten, damit letztere gegebenenfalls einen Kommentar anfügen konnten. Wie schwierig diese Position tatsächlich war, lassen zwei Beispiele erahnen. So wandte sich Superintendent Georg Woldermann zu Beelitz am 23. September 1811 angesichts der Verzögerungen bei der Einführung der neuen Schulgeldsätze in seiner Stadt mit einer Liste von Maßnahmen an die Kurmärkische Regierung, um den Widerstand der kommunalen Entscheidungsträger zu brechen. Er betonte aber: „Schließlich bitte ich, mich nicht zu compromittieren und irgend jemand wissen zu lassen, daß ich dies geschrieben [und] vorgeschlagen, weil dies zu örtlichen [und] Privatunannehmlichkeiten führen würde, die die gute Sache hindern. Ich habe keine Kinder, und was ich tue, tue ich aus Patriotismus, und ich zweifle nicht, daß die Ausführung meiner Vorschläge die gute Sache im [!] Gange bringen werden [und] selbst dies Beispiel auf die Landbewohner wirken wird. Sollten Sie meine Vorschläge untunlich finden, so bitte ich, sie der Vergessenheit zu übergeben.“⁸² Auch noch fast zwanzig Jahre später befand sich der Superintendent und Schulinspektor Johann Christoph Schneider zu Forst in einer ähnlich schwierigen Lage angesichts der hinhaltenden Taktik des Grafen Brühl beziehungsweise seines Konsistorialdirektoriums wegen eines dringend notwendigen Schulneubaus. Am Ende seines Berichts äußerte Schneider „die gehorsamste Bitte“, dass dieser „lieber nicht angezogen werden möge, weil ich, wenn ich als Beschwerdeführer erscheine, vielen Verdruß und Nachteil davon haben könnte. Meine in den Kirchenvisitations- u[nd] allgemeinen Schulberichten wie in den Konduitenlisten enthaltenen Ausführungen hierüber, die ich dagegen unbesorgt angezogen sehen werde, enthalten schon genügende Motive“ (Dok. Nr. 129). In beiden Fällen suchten die Superintendenten also Rückendeckung bei den Bezirksregierungen und bezogen klare Position gegen eine Behinderung der Elementarschulreform seitens der Kostenträger.

Zu den grundsätzlichen beziehungsweise thematisch übergreifenden Dokumenten aus der zweiten Hauptperiode gehören neben der bereits erwähnten Verfügung vom 12. November 1809 (Dok. Nr. 1) und den Visitationsberichten auch Denkschriften wie die von dem französischen Prediger zu Granzow, David Ludwig Theremin, zum Stand der Elementarschulreform in der Kurmark (Dok. Nr. 8) oder vom Landesdirektor der Prignitz, von Klitzing, mit dem Vorschlag, das Einkommen der Landschullehrerstellen durch die Aufhebung von Pfarren zu erhöhen (Dok. Nr. 2).

Die von den Schulreformern als zentral angesehene Frage der Besoldung der Lehrer findet sich in den Dokumenten aus den Jahren der zweiten Hauptperiode 1806 bis 1818/19 in doppelter Perspektive. Einmal ging es um Höhe und Inhalt der Bezüge insgesamt und zum anderen um das Schulgeld als Haupteinkommensbestandteil. Dies war mit zwangsläufig unterschiedlichen Sichtweisen auf die Probleme von Seiten der Lehrer, Eltern oder der Kommune verbunden.

82 BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.

In den Jahren bis 1812/13 kamen Besoldungsfragen zunächst einmal ganz elementar zum Tragen. Eingaben verzweifelter Lehrer, die über längere Zeit buchstäblich kein Einkommen hatten außer den Erträgen von der eigenen Scholle, berichten von einer durch Kriegsverhältnisse und napoleonische Besetzung äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der die Schulbehörden in Potsdam und Frankfurt/O. beziehungsweise Berlin nur begrenzt helfen konnten (Dok. Nr. 37, 43, 46, 68–76, 78, 83). Um so wichtiger war es dann der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht im Innenministerium, dass die Bezirksregierung in Potsdam zum Beispiel Ende 1809 von Finanzminister Altenstein angewiesen wurde, Restzahlungen für die Zeit ab 1807, die aus verspäteten Einnahmen finanziert wurden, vorzunehmen (Dok. Nr. 37). Zugleich konnte aber die Besoldung für andere Lehrer aus den unvollständig einlaufenden Zinsen eines bei der Seehandlung angelegten Kapitals nur zur Hälfte ausgereicht werden.

Da nahezu alle Lehrer ebenso wie ihre Nachbarn in den Städten und Dörfern unter dem Druck von Einquartierungen, Requirierungen, Missernten und steigenden Preisen litten, suchten die Verantwortlichen nach Möglichkeiten zur Sicherung oder gar Erhöhung der Besoldung. Als zentral wurde dabei von den Schulbehörden die Durchsetzung eines einheitlichen Schulgeldes, das einen auskömmlichen Unterhalt der Lehrer gewährleisten sollte, angesehen. Die zahlreichen zur Schulgeldfrage in den Jahren von 1806 bis 1818/19 abgedruckten Dokumente vermitteln ein recht uneinheitliches Bild von dessen Höhe, seiner Zusammensetzung und den Zahlungsmodalitäten, obwohl schon das Landschulreglement von 1763 im Paragraph 7 bestimmt hatte: „Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur zwei Drittel von diesem angesetzten Schulgelde gereicht, so daß diejenige [!], welche sechs Pfennige im Winter geben, nach dieser Proportion vier, welche neun Pfennige gegeben, sechs, und welche sonst einen Groschen gegeben, numero acht Pfennige geben sollen. Ist etwas an ein und dem andern Orte ein mehrers [!] an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabei auch in Künftige sein Bewenden.“⁸³ Diese Sätze, die von den Eltern, die in der Mehrzahl selbst nur über ein sehr bescheidenes Einkommen verfügten oder große Armut litten, gefordert wurden, konnten in Preußen jedoch niemals flächendeckend gewährleistet werden, wie auch insgesamt das Reglement gleich manchen anderen im 18. Jahrhundert zum Schulwesen in Preußen erlassenen Bestimmungen weitgehend kraftlos blieb. Der Staat hatte in dieser gesellschaftlichen Sphäre noch zu wenig Durchgriffsmacht entwickelt.⁸⁴ Mitte März 1811 stellte David Ludwig Theremin in seiner schon erwähnten Denkschrift fest: „Das

83 General-Landschul-Reglement vom 12.8.1763, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum*, Sp. 265.

84 Vgl. Neugebauer, *Absolutistischer Staat*, S. 183–185.

Schulreglement von 1763 ist unwirksam geblieben, wie es der klägliche Zustand, worin sich die Schulen fortdauernd befunden haben, geruhsam beweiset; und selbst bei den französischen Kolonien, wo das Oberkonsistorium dem Schulwesen durch merkliche Summen zu Hilfe kam, ist nicht[s] ausgerichtet worden.“ (Dok. Nr. 8)

Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1818/19 wurde den Lehrern verbreitet in ihren Dienstvereinbarungen (Vokationen) sogar weniger als im Reglement bestimmt zugesichert, und in zahlreichen Fällen wurden selbst diese knappen Summen nur unregelmäßig gezahlt, weil viele der Verpflichteten buchstäblich fast mittellos waren. Aktenstücke zum Königlichen Amtsdorf Caputh aus den Jahren 1807 bis 1808 zum Beispiel zeigen, dass der dortige Lehrer nur ein wahrhaft dürftiges Einkommen erhielt, da die Mehrzahl der Einwohner sehr arm war und kein Schulgeld zahlte. Sie konnten die im Land-Schul-Reglement aus dem Jahre 1763 bestimmten Summen pro Kind, die mit der Vokation auch zugesichert worden waren, nicht aufbringen. Es ist ein Zeichen für das fehlende Durchsetzungsvermögen des preußischen Staats in Schulfragen, aber auch eines gewissen Pragmatismus, dass ein Vorschlag des zuständigen Superintendenten vom August 1807, bei den Familien dann eben nur den halben Satz einzufordern und den Einkommensverlust des Lehrers durch einen Zuschuss seitens der Behörde abzumildern, vom Oberkonsistorium und Oberschulkollegium bestätigt, jedoch einstweilen nicht bekannt gegeben wurde. Der Behörde fehlte es unter den schwierigen Zeitverhältnissen an Geld für diese Dotation. Da der Lehrer im folgenden Jahr erneut um Versetzung bat, wurde der immer noch nicht realisierbare Beschluss den Beteiligten schließlich mitgeteilt (Dok. Nr. 32, 33), ohne dass er jedoch umgesetzt werden konnte. Mit einer bald danach vermittelten, besser bezahlten Stelle hatte sich dann das Problem für jenen Lehrer und damit auch für die Behörde erst einmal erledigt.

Der wenige Monate später berufene Nachfolger in Caputh wurde nun ungefähr nach dem oben genannten, gekürzten Besoldungsvorschlag einschließlich eines staatlichen Zuschusses, der nun doch irgendwie bereitgestellt werden konnte, bezahlt. Noch Anfang 1810 waren die Schulbehörden also bereit, im Interesse einer kontinuierlichen, wenn auch unter der Norm liegenden Besoldung von den eigentlich bindenden Bestimmungen des Land-Schul-Reglements abzuweichen. Es mag diesen Kompromiss erleichtert haben, dass es sich bei dem Nachfolger auf der Lehrerstelle in Caputh um einen nur sehr mäßig gebildeten Militärinvaliden handelte, der wohl kaum eine Chance auf eine bessere Stelle hatte und dem mit der Berufung ausdrücklich aufgegeben worden war, sich unter Anleitung des Predigers noch weiter für den Lehrerberuf zu qualifizieren (Dok. Nr. 34, 35). Schon für das Ende des 18. Jahrhunderts konnte festgestellt werden, „dass die Unterbringung von invaliden Soldaten auf Schulstellen – quantitativ betrachtet – ein Randproblem in der Schulwirklichkeit blieb“⁸⁵.

85 Schule und Absolutismus in Preußen, S. 54.

Aber selbst diese entgegenkommende finanzielle Regelung rief bei den Bewohnern von Caputh massiven Widerstand hervor. Auf einer Gemeindeversammlung vermochten der Ortsprediger und der extra angereiste Superintendent trotz aller Beredsamkeit nichts auszurichten angesichts der „teils mit Ungestüm, teils mit sichtbarer Betrübnis“ von den Dorfbewohnern erläuterten Lage, auch ein ermäßigtes Schulgeld in den meisten Fällen einfach nicht zahlen zu können (Dok. Nr. 36, 38). Die Kurmärkische Regierung war aber nicht bereit, weitere Zugeständnisse zu machen. Unter Berufung auf das eineinhalb Jahrzehnte zuvor eingeführte Allgemeine Landrecht verfügte sie nun den Übergang von einem personalisierten Schulgeld, das pro Kind von den jeweiligen Eltern zu zahlen war, zu einem allgemeinen Schulgeld, das, einer Abgabe gleich, von allen Hausvätern des Orts und unabhängig von ihren Familienverhältnissen oder ihrer Religion zu leisten war. Dadurch wurden auch die wenigen etwas besser gestellten Einwohner ohne schulpflichtige Kinder mit herangezogen, was die Wahrscheinlichkeit erhöhte, dass eine größere Gesamtsumme einging. Das Caputher Beispiel sollte, wie gegenüber dem von den Potsdamer Beamten um Amtshilfe gebetenen Landrat betont wurde, auf die anderen Gemeinden ausstrahlen (Dok. Nr. 39, 40), ohne dass dies jedoch an Hand der ausgewerteten Akten nachweisbar ist.

Da das Schulgeld in der Regel den größten Teil der Einnahmen der Lehrer ausmachte, bemühte sich 1811/12 die Kurmärkische Regierung vor allem um seine reguläre und regelmäßige Zahlung (Dok. Nr. 71, 72, 149, 151–154, 156, 157). Die Probleme spitzten sich derart zu, dass es bei der Einziehung ausstehender Gelder zum Beispiel im Havelland zu Handgreiflichkeiten kam. Die Schulbehörden waren aber nicht mehr gewillt, dies hinzunehmen und bemühten sogar Landreiter zur Eintreibung der Summen (Dok. Nr. 158, 159); selbst der Einsatz von Militär wurde erwogen (Dok. Nr. 154), um Widerstand im Keim zu ersticken und eine Ausbreitung des Ungehorsams zu vermeiden. Dabei wurde der zuständige Landrat mit einbezogen, wie insgesamt die Landräte bereits in der schon mehrfach angeführten grundsätzlichen Verordnung vom 12. November 1809 (Dok. Nr. 1) als Mitwirkender an der Elementarschulreform benannt wurde. Auch wenn es dann in den in vorliegender Edition dokumentierten Orten nicht zu einer militärischen Strafaktion kam, verhängten die von den Behörden eingeschalteten Gerichte doch teilweise empfindliche Strafen. Solche in den hier benannten und in weiteren Dokumenten dieses Bandes beschriebene Widersetzlichkeit vor allem der Landbevölkerung gegen die Schulreform beruhte nicht nur auf schlimmster Armut, fehlender Einsicht in die Notwendigkeit und die Vorteile besserer Bildung, sondern ebenso auf mentaler Starrheit, verbreitetem Traditionalismus und dem Bemühen, in Zeit großer Unsicherheit und Umwälzungen durch Krieg und Okkupation wenigstens im privaten Umfeld einen dauerhaften Ruhepunkt zu besitzen. Gleichzeitig darf bei der Auswertung des Materials nicht außer Acht gelassen werden, dass die Masse der Beschäftigten in den Gutswirtschaften nur nach Anweisung der Verwalter arbeitete und die Besitzer klein- beziehungsweise mittelbäuerlichen Höfe seit Generationen traditionell wirtschafteten. Eine verbesserte Schulbildung wurde also vom Gros der Dorfbewohner für die Reproduktion der bestehenden ländlichen Verhält-

nisse bei gleichbleibender Produktivität nicht als notwendig angesehen und erschien als lästiger oder gar belastender Kostenfaktor.⁸⁶

Angesichts der drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse entstanden nicht nur Konflikte um das Schulgeld, sondern auch um andere, äußerst vielfältige Einkommensbestandteile (Dok. Nr. 36, 67, 166, 216–223). Die das Einkommen der Lehrer bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bestimmenden, teilweise jahrzehntealten Festlegungen der Vokationen und anderen Anstellungsdokumente bargen nicht nur manche ganz alte Gewohnheiten wie in Linow, wo der Lehrer nicht nur Roggen, Gerste und Hafer bekam, sondern auch größere Mengen an Erbsen und Buchweizen (Dok. Nr. 67), oder in Belzig, wo dem Rektor aus einem Nachbarort jeweils zu Ostern Eier zu bringen waren (Dok. Nr. 216), sondern auch immer wieder Konfliktpotentiale. Besonders bei größeren Getreidemengen, die den Eigenbedarf als sogenanntes Mahlkorn oder Futter in der Kleintierhaltung überstiegen und auf dem Markt von den Lehrern eigenverantwortlich verkauft werden mussten, um Bargeld zu erlösen, belasteten schwankende oder gar dauerhaft sinkende Preise die Einkommen (Dok. Nr. 166).

Von ähnlicher Art war ein Streit um die regelmäßige Lieferung von Brot und Butter an den Lehrer in der Gemeinde Zechin. Die Einwohner waren der Meinung, dass mit der Einführung des neuen reglementmäßigen Schulgeldes für den Ort die Naturalleistung entfallen würde. Da die Schulstelle aber insgesamt nur mäßig ausgestattet war und der Lehrer ohne das Deputat ein zu geringes Einkommen gehabt hätte, wurde ihm auf seine Eingabe von den Schulbehörden Recht gegeben. Wegen der Grundsätzlichkeit der Problematik lag diese Frage letztlich sogar im Staatskanzleramt Karl August Freiherrn von Hardenberg vor. Schließlich einigten sich Lehrer und Gemeinde auf eine Ablösung durch Geld (Dok. Nr. 54, 55, 63, 64). Diese Summe wurde damit dauerhafter Bestandteil der Stellenvergütung, wodurch die von den Schulreformern angestrebte Ablösung traditioneller Einkommensarten auch in diesem Fall umgesetzt wurde.

Im vorliegenden Band wird eine Reihe von Dokumenten zu Auseinandersetzungen um die Bereitstellung des Brennmaterials für die Schulstuben abgedruckt. Es hatte einen gewichtigen Anteil an den Bezügen der Lehrer und setzte bei Verweigerung die Eltern der Schüler aber auch unter gewissen moralischen Druck, denn die Leidtragenden waren nicht zuletzt ihre eigenen Kinder, die im Unterricht frieren mussten. Die Gemeinden waren in der Regel verpflichtet, ausreichend Holz kostenlos anzufahren. Gewöhnlich war dies in den Anstellungsurkunden festgehalten. Gestiegene Holzpreise und Fuhrtarife sowie längere Anfahrtswege wegen der Erschöpfung günstig gelegener Waldungen bewogen manche Kommune jedoch zu dem Versuch, die Lieferungen zu verkürzen. Jene Lehrer, denen ein Geldfixum für den eigenverantwortlichen Kauf des Holzes zu Marktpreisen gestellt wurde, versuchten ihrerseits, Zuschläge zu erwirken. In der Regel standen die Schulbehörden den

⁸⁶ Vgl. Scholz, *Die Lehrer*, S. 24 f.

Lehrern im Falle berechtigter Ansprüche bei und unterstützten sie bei der Durchsetzung ihrer Forderungen, sei es in Form von Brennmaterial, sei es bar (Dok. Nr. 49, 51, 56, 57, 61, 62, 65, 79, 91, 92, 102). Dass die Beamten an den Holzlieferungen keinen Anstand nahmen, während sie andere Naturalleistungen aufzuheben versuchten, dürfte sich aus dem allgemeinen technologischen Niveau erklären. In den meisten Gebieten Brandenburgs war Holz (neben etwas Torf) das wichtigste Brennmaterial und konnte nicht ersetzt werden.

Die bereits in der ersten Hauptperiode zu beobachtenden Versuche, die Einkünfte von Lehrern in Filialdörfern durch die Trennung von den Mutterdörfern in der Weise aufzubessern, dass die Lehrer auch die Aufgaben der Küster übernahmen und die von den Einwohnern zu entrichtenden Gebühren die Bezüge der Schulstelle erhöhten,⁸⁷ fanden in den Jahren ab 1809 ihre Fortsetzung. Hierzu werden im vorliegenden Band Dokumente aus der Uckermark und vom Barnim mitgeteilt (Dok. Nr. 188–203). Im Frühjahr 1809 wandte sich die Gemeinde von Heinersdorf bei Berlin ‚alleruntertänigst‘ an den König als Schulpatron des Amtsdorfes mit der Bitte, das Einkommen ihres Lehrers durch Scheidung seines Amtes von der Küsterstelle in Weißensee aufzubessern (Dok. Nr. 189). Zeitgleich beschwerten sich drei uckermärkische Lehrer über eine den Küsterstand bevorzugende Bezahlung (Dok. Nr. 188), was sowohl ein Zeichen für ein gewachsenes Selbstbewusstsein unter den Lehrern als auch für die langsam voranschreitende Emanzipation der Schule von der Kirche war. Die letztgenannte Eingabe nahm dann die Kultussektion im Innenministerium zum Anlass, sich dieser Besoldungsfrage intensiver zu widmen, ohne jedoch zunächst eine grundsätzliche Lösung anzugehen. Die in diesem Zusammenhang getroffene Entscheidung der Kurmärkischen Regierung, zusätzliche Einkünfte von Lehrern aus Nebenämtern jeweils an den tatsächlichen Arbeitsaufwand zu koppeln und sonstige, traditionelle Zahlungen abzuschaffen (Dok. Nr. 200), schuf nur eine geringe Verbesserung in der Einkommensgerechtigkeit für solche und ähnliche Fälle (vgl. am Beispiel von Luckenwalde Dok. Nr. 201–203). Ein Ausweg aus der bitteren Armut vieler Lehrer war das nicht. Das Problem schwelte weiter, und am 2. Mai 1811 erging schließlich eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III., um den „nicht zu verkennenden Nachteil für die gehörige Besorgung des den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schulunterrichts“ durch die „Verbindung der Küstereien an Filial-Kirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen“⁸⁸ zu beseitigen. Ausdrücklich galt die Regelung nicht nur für Dörfer königlichen Patronats, sondern allgemein. Die Wirkung der Kabinettsordre war aber ambivalent, denn sie zielte zwar auf eine Erhöhung der Lehrerbezüge, bremste aber zugleich die spezifischen Reformbemühungen, weil die Trennung von miteinander verbundenen Lehrer- und Küsterstellen „nur allmählig und nicht als anders als bei eintretenden Vakanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden“ sollte. Außerdem durfte die Neuordnung der Zuständigkeiten und

⁸⁷ Vgl. im vorliegenden Band, S. 18 sowie die dort nachgewiesenen Dokumente.

⁸⁸ Amtsblatt Kurmark, S. 57.

Besoldungen nur vollzogen werden, wenn die Versorgung aller Stelleninhaber vor Ort und aus dortigen Mitteln gewährleistet werden würde. Erschwert wurden alle Veränderungen dadurch, dass in der Regel die Verbindung zwischen Mutter- und Tochtergemeinden auch mit der Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude verflochten war. Angesichts hieraus in der Zukunft erwachsender und teilweise recht hoher Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder suchten diese eine Übernahme zusätzlicher Belastungen abzuwehren. Diese Problematik findet in mehreren hier abgedruckten Dokumenten ihren Niederschlag (Dok. Nr. 185, 189, 192). Versuche, die Kosten dabei auf die Schulpatrone abzuwälzen, riefen oft deren Widerstand hervor. Mit einer Verfügung vom 6. März 1824 unterband dann das Kultusministerium derartige Bemühungen.⁸⁹

Eine andere Möglichkeit zur Verbesserung der Schulstellen ohne weiteres Geld vom Staat in Zeiten leerer Kassen wurde darin gesehen, Lehrern (zusätzliches) Land aus Gemeinde- oder Staatsbesitz zur Nutzung zu übergeben. Insbesondere im Zusammenhang mit den im Rahmen der preußischen Reformen verstärkt vorangetriebenen Separierungen und Gemeinheitsteilungen sollten auch die Dorfschullehrer bedacht werden (Dok. Nr. 204–215). Auf Bitten der Kurmärkischen Regierung vom 11. Januar 1810 um die Verfügung einer allgemeinen Anweisung an die für die Separierungen jeweils zuständigen Kommissare entwickelten die für diese Fragen zuständigen Sektionen im Innenministerium (für öffentlichen Unterricht beziehungsweise für die Gewerbepolizei) einen gemeinsamen Standpunkt. Sie führte zu einer an alle Regierungen gerichteten Kabinettsordre vom 22. März 1810. Danach war den Lehrern soviel Land zu übereignen, um zusammen mit den übrigen Einkünften die Eigenversorgung zu sichern, ohne dass jedoch wegen der bäuerlichen Arbeiten die Amtspflichten vernachlässigt werden dürften (Dok. Nr. 207–211). Diese Position wurde durch eine Verfügung der Polizei- und Finanzdeputation der Kurmärkischen Regierung vom 31. August 1811, die ausdrücklich die Domänengüter betraf⁹⁰, sowie vor allem durch eine weitere Kabinettsordre vom 5. November 1812 bestärkt. In dieser wurde betont, dass die Landvergabe nicht „von der Willkür der Kommunen“ abhängen, sondern generell durchzusetzen sei. Mit einer Verzögerung von eineinhalb Jahren wurde damit das Beispiel der Kurmark auf die Neumark, Pommern, Schlesien, West- und Ostpreußen sowie Litauen und damit auf das Territorium nahezu der gesamten Monarchie übertragen.⁹¹

Die praktische Umsetzung der Idee von einer Stellenaufbesserung aus Separierungen und Gemeinheitsteilungen erwies sich jedoch als schwierig. So wurde zum Beispiel 1818 die angedachte Trennung der Schulen von Seddin und Wolfshagen in der Prignitz, deren

89 Vgl. das Reskript, die bauliche Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses in den Filiäldörfern betreffend, vom 6.3.1824, in: *Annalen der Preussischen innern Staats-Verwaltung*, Bd. 8 (1833), S. 186.

90 *Amtsblatt Kurmark*, S. 177.

91 Vgl. die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. November 1812, betreffend das bei vorkommenden Gemeinheitsteilungen anzuweisende Land für Landschullehrer in der Kur- und Neumark sowie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litauen, GS, S. 192.

Lehrer- und Küsterämter miteinander verbundenen waren, ausgesetzt und vom Abschluss der sich hinziehenden Gemeinheitsteilung abhängig gemacht. Die entstehenden Stellen hätten ohne zusätzliche Ländereien aus dem Gemeindeland den Unterhalt der Amtsinhaber nicht gewährleisten können (Dok. Nr. 212–215). In Einzelfällen zogen sich die Auseinandersetzungen um die Flurbereinigungen auch über mehr als ein Jahrzehnt hin.

Ferner sind hier Versuche der Schulbehörden zu nennen, zur Stellenaufbesserung auf staatlichen Grundbesitz zurückzugreifen. So sollte auf Antrag der Kurmärkischen Regierung vom Juni 1809 der Küster- und Schulhalterstelle in Serwest (bei Chorin) ein kleines Stück Land übereignet werden. Die Sektion für Domänen und Forsten im Finanzministerium, das zu diesem Zeitpunkt von dem späteren Kultusminister Altenstein geleitet wurde, zeigte sich zwar angesichts der für andere Zwecke ungünstigen Flurlage grundsätzlich dazu bereit, beharrte aber auf einer Entschädigung aus der Gemeinde- oder Kirchenkasse (Dok. Nr. 204–206).

Angesichts der vorstehend nur angedeuteten verschiedenartigen Schwierigkeiten wurden in der Bezirksregierung Potsdam positive Beispiele mit großem Interesse zur Kenntnis genommen, da so ohne den Einsatz von Mitteln aus dem Staatshaushalt dauerhafte Verbesserungen im Elementarschulwesen vor Ort erreicht wurden. Ein Indiz für den hohen Stellenwert, den die Schulbeamten der besseren Ausstattung der Lehrerstellen mit Acker- und Gartenland einräumten, ist die meist mit lobenden Kommentaren versehene Veröffentlichung von Notizen über Schenkungen der Gemeinden oder Schulpatrone im Amtsblatt. In den Jahrgängen 1811 bis 1825 lassen sich 39 Beispiele nachweisen. Sie verteilen sich aber zeitlich recht unterschiedlich. Während 1811, 1813 und 1814 jeweils nur ein Fall bekannt gemacht wurde, waren es 1812 und 1815 immerhin neun beziehungsweise sieben. Inwieweit die Eigentumsübertragungen in den beiden letztgenannten Jahren Ausdruck patriotischer Begeisterung waren, muss am Einzelfall geprüft werden. Ebenso ist zu untersuchen, ob die Meldungen im Amtsblatt vollständig waren. Von 1821 bis 1825 werden insgesamt nur sechs Landvergaben verzeichnet, wobei anzumerken bleibt, dass es im Amtsblatt verschiedentlich weitere Informationen über Verbesserungen der Lehrerstellen ohne Details gibt.⁹² Ferner ist hervorzuheben, dass keine Meldungen zur Übergabe staatlicher Ländereien publiziert wurden.

92 1811: Wust (Amtsblatt Kurmark, S. 254); 1812: Lunow, Metzdorf (bei Kunersdorf), Blindow, Nielebock, Protzen (bei Ruppin), Kunkendorf, Schmarsow (bei Schwedt), Randau, Neuensund (ebd., S. 95, 260, 267, 418 f.); 1813: Wolletz (ebd., S. 453); 1814: Gelmersdorf (ebd., S. 253); 1815: Molkenberg, Mesendorf, Reichenberg (bei Wrietzen), Neufriedrichsdorf (bei Rathenow), Leddin, Kerstenbruch, Kienbaum (bei Rüdersdorf) (ebd., S. 14, 79, 180, 245, 363); 1816: Wolsickendorf, Rapshagen, Klein-Gottschow (ebd., S. 243, 310); 1817: Luchfeld (bei Neuruppin), Selchow (Amtsblatt Potsdam, S. 268, 278); 1818: Bugk, Groß-Machnow (ebd., S. 43, 186); 1819: Döberitz (bei Rathenow), Wilmersdorf (bei Pritzwalk), Ringenwalde (bei Templin), Cremmen (ebd., S. 29, 124, 165); 1820: Niebel, Stendalchen, Tremsdorf (ebd., S. 16, 86, 116); 1821: Nietwerder (ebd., S. 103); 1822: Kemnitz (bei Zinna) (ebd., S. 158); 1824: Nächst-Neuendorf (bei Zossen), Nächst- und Fern-Wünsdorf (bei Zossen) (Amtsblatt Potsdam und Berlin, S. 248, 284); 1825: Kemnitz (bei Luckenwalde), Ribbeck (ebd., S. 140).

Die von den Schulbehörden geförderte Zuweisung von Garten- und Ackerland und die nicht nur übliche, sondern in Rechtsvorschriften sowie in zahlreichen Vokationen verankerte und verbindliche Anrechnung der hieraus zu erzielenden Einkünfte auf die Lehrerstelle ging dabei für den gesamten Untersuchungszeitraum von einem Verständnis des (Land-)Lehrerberufs aus, der neben der Tätigkeit in der Schule noch Zeit und Kraft verlangte, um diese Ländereien zu bearbeiten. Unter Mithilfe vor allem der Ehefrau und auch größerer eigener Kinder waren wenigstens ein großer Garten zu bestellen und eine Kuh zu halten, um den Lebensunterhalt zu sichern, wenn nicht gar eine landwirtschaftliche Nebenerwerbswirtschaft zu betreiben. In der Regel handelte es sich dabei um Subsistenzwirtschaften, und nur in Ausnahmefällen wurde für den Markt produziert. Im Immediatbericht Wilhelm von Humboldts über die bisherige Tätigkeit der Sektion des Kultus und des Unterrichts im Innenministerium vom 1. Dezember 1809 wurde ganz in diesem Sinne lakonisch und ohne jede nähere Begründung festgestellt: „Die Landschullehrer-Stellen können, ihrer Natur nach, nicht einträglich sein“, weshalb angehende Lehrer sich „an genügsame Lebensweise und Entbehrungen [...] gewöhnen“ und lernen müssten, „sich ihre Bedürfnisse zum Teil selbst zu verschaffen und ihre Einkünfte durch echt landwirtschaftliche Benutzung ihres Gartens und Ackers, so viel möglich, zu vermehren.“⁹³

Im Gegensatz zur Einbeziehung der Erträge des Acker- und Gartenlandes in die Berechnung des Einkommens einer Schulstelle wurden die Einkünfte aus einer handwerklichen Tätigkeit oder einem anderen Zweitberuf, sofern es sich nicht um kirchliche Verrichtungen als Küster handelte, nicht mit angerechnet. In manchen Visitationsberichten oder anderen Aktenstücken wurde dies nur erwähnt, wie zum Beispiel 1810 in der Beschreibung der Schule zu Knoblauch (Dok. Nr. 41). Hierin zeigt sich ein Wandel gegenüber dem 18. Jahrhundert, wo die Hauptbeschäftigung eines Lehrers oft nicht in der Schule lag.⁹⁴ In einem Bericht vom 8. Juli 1811 betonte die Kurmärkische Regierung gegenüber der Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Innenministerium ausdrücklich, dass noch 1763, also zu Zeiten des General-Landschul-Reglements, „fast allgemein ein Schneider oder Tagelöhner nebenbei die Kinder in den dürftigsten Kenntnissen unterrichtete“⁹⁵, so etwas aber nunmehr bei besserer Bezahlung der Lehrer keine Norm mehr sein dürfe. 1815 bat ein Schullehrer dringend um eine besser dotierte Stelle, da man von der von ihm bisher besetzten ohne Nebenerwerb als Schneider oder Weber nicht leben könne (Dok. Nr. 87). Im ländlichen Textilgewerbe lagen traditionell die Haupttätigkeiten der Schulhalter, was eine Konduitenliste für den Superintendentenbezirk Belzig für das Jahr 1822 zeigt, nach der unter den insgesamt 48 Elementarschullehrern immerhin acht Schneider und zwei Weber waren neben jeweils

93 Humboldt, Gesammelte Schriften, Bd. 10, S. 212.

94 Vgl. ausführlich Neugebauer, Absolutistischer Staat, S. 317–332.

95 GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 160–165.

einem Glasermeister und einem Orgelbauer.⁹⁶ Und als in Beelitz 1823 ein dritter Lehrer angestellt werden sollte, waren unter den vier Bewerbern neben dem Stadtmusikus sowie einem Invaliden auch ein Schneider- und ein Garnwebermeister.⁹⁷ Ein im Jahre 1838 verwendetes gedrucktes Formular sah – anders als noch die Konduitenliste von 1823 – bereits keine Rubrik mehr zur Eintragung eines weiteren Berufs vor (Dok. Nr. 140). Dies sind Beispiele, die den Übergang des Lehrerberufs von einer semiprofessionellen Beschäftigung zu einem allgemein anerkannten Haupterwerbszweig illustrieren.

Unter den schon erwähnten traditionellen, gewohnheitsrechtlichen Einkommensbestandteilen spielte das aus dem 16. Jahrhundert stammende sogenannte Rekordieren oder Umsingen eine besondere Rolle. Das vor allem in den Kleinstädten an bestimmten Tagen des Jahres praktizierte Umherziehen der Lehrer zusammen mit den Schülern, um im Anschluss an dargebotene Lieder Spenden von Tür zu Tür einzusammeln, stand, nicht zuletzt aus historischen Gründen, im Geruch der Bettelei.⁹⁸ Es wurde von den Spätaufklärern und den Schulreformern in den Behörden zunehmend als mit dem Ansehen des Lehrerstandes nicht vereinbar angesehen. Seitens der Kommunen, Eltern und Lehrer war jedoch die Meinung geteilt, wie sich 1811/12 in Luckenwalde zeigt. Während die einen das Umsingen gegen eine Ablösesumme meist aus öffentlichen Kassen, die den Einkommensverlust ersetzen sollte, abschaffen wollten, sahen die anderen in der Beibehaltung eher den finanziellen Vorteil für die Gemeindefinanzen, da eine allgemein als notwendig anerkannte Erhöhung der regulären Bezüge umgangen werden konnte. Manche Lehrer wiederum waren auf solche Almosen mehr oder weniger angewiesen und überwand den ihren Stolz leichter als andere, um ein kleines Zubrot zu gewinnen.⁹⁹ Letztlich setzte sich die Behörde durch und verbot das Rekordieren in Luckenwalde. Nach Aktenbefund wurde von dem Umsingen in anderen Orten jedoch kein Abstand genommen wie zum Beispiel in Möckern (Dok. Nr. 60, 70). Sowohl die Kurmärkische als auch die Neumärkische Regierung publizierten Mitte 1812 im Gefolge dieser Diskussionen Zirkularverfügungen, in denen die Verantwortlichen in den Kommunen aber aufgefordert wurden, das dem Ansehen der Lehrer abträgliche Rekordieren einzustellen und Entschädigung für die Einkommensverluste zu gewähren. Dem folgten zum Beispiel noch in jenem Jahr Nauen¹⁰⁰,

96 Konduitenliste, eingesandt am 3. Januar 1823, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 16, n. f.

97 Vgl. den Bericht vom 11. Juni 1823, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 186, n. f.

98 Vgl. die Nachweise für das vermutlich als Bettelsingen der armen Schüler entstandene Rekordieren bei Nyström, Solmu, *Die deutsche Schulterminologie in der Periode 1300–1740. I. Schulanstalten, Lehrer und Schüler. Wortgeschichtliche Studie*, Helsinki 1915, S. 225–230.

99 Vgl. hierzu GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 116–116v, 120–123, 217–220v, 248–249 und 256–257.

100 Versuche bereits 1769, 1799 und 1802, die Zahl der Rekordationen pro Jahr von drei jeweils siebentägige auf eine zu beschränken, waren gescheitert; vgl. Brümmer, Franz, *Zur Schulgeschichte der Stadt Nauen (Provinz Brandenburg)*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte* 4 (1894), S. 52, Anm. 15.

Ende 1817 Strausberg¹⁰¹ und 1823 Treuenbrietzen¹⁰². Es blieben aber zahlreiche Kommunen, in denen das Umsingen weiter üblich war. Noch im Jahre 1847 erschienen auf Verdienstsachweisen der Lehrer in Belzig und Brück Einnahmen aus dem Rekordieren als eine eigene Position (Dok. Nr. 216–218, 221, 222). Angemerkt sei, dass im ärmeren Regierungsbezirk Frankfurt/O. Singe-Umgänge erst 1870/71 abgeschafft wurden.¹⁰³

Eine Besonderheit stellten die sogenannten Gnadenschulen dar, die in der Regel im 18. Jahrhundert errichtet worden waren und in denen kein Schulgeld erhoben wurde, vielmehr die Lehrer aus dem königlichen Gnadenschulfonds bezahlt wurden.¹⁰⁴ Eine derartige Besoldungspraxis passte nicht in das Konzept der kurmärkischen Schulreformer zur allgemeinen und flächendeckenden Einführung des reglementmäßigen Schulgeldes und sollte deshalb aufgehoben werden. Diese Bestrebungen wurden durch die Krise der preußischen Staatsfinanzen befördert. Eine Zirkularverfügung vom 21. Juli 1810 traf jedoch auf Bedenken in der Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, die größte Vorsicht anmahnte, um nicht in der Bevölkerung die Abneigung gegen das Schulwesen zu schüren (Dok. Nr. 42, 45). Auf Grund mancher ihnen zur Kenntnis gekommener Beschwerden warnten die Berliner Beamten im Oktober 1810 nachdringlich, keinen „Unmut“ in den Gemeinden hervorzurufen (Dok. Nr. 48). Unter dem Druck der übergeordneten Behörde ging die Potsdamer Regierung nun wohl vorsichtiger vor. Im Frühjahr 1811 konnte sie darüber berichten, dass kleine, frei werdende Summen aus dem Gnadenschulfonds für gezielte Verbesserungen besonders schlecht dotierter Stellen genutzt würden.¹⁰⁵ Mitte des folgenden Jahres wurde auf eine Eingabe der Gemeinde Rüdersdorf, die darüber klagte, dass ihr Lehrer nur das halbe Gnadengehalt bekomme und der fehlende Teil als Schulgeld nicht aufzubringen sei, entschieden, in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage wegen des fehlenden Absatzes des Kalksteinbergwerks und der Ziegeleien nun doch die volle Besoldung zu gewähren. Dies nahm die Kurmärkische Regierung zum Anlass, darüber zu informieren, wie sich die Besoldungsverhältnisse, vermutlich gegenüber den ursprünglichen Stelleneinkünften, auch bei den anderen 43 Gnadenschulen entwickelt hatten. Immerhin gab es acht Orte, in denen inzwischen mehr gezahlt wurde, in 23 Fällen jedoch weniger. Im Saldo kam man auf eine Einsparung von rd. 340 Talern bei einem Jahresetat von rd. 4.000 Talern (Dok. Nr. 78). Ein Versuch der Potsdamer

101 Vgl. Seiffert, Bernhard, Die Strausberger Stadtschule. Beiträge zur Geschichte des märkischen Schulwesens (1430–1818), in: Archiv der „Brandenburgia“, Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin 6 (1899), S. 111 f.

102 Vgl. Vermischte Nachrichten (vom 29.12.1823), in: Amtsblatt Potsdam und Berlin 1824, S. 12.

103 Vgl. Erlass zum Verbot der Singe-Umgänge im Regierungsbezirk Frankfurt (vom 28.12.1870); Erlass zur Aufhebung der Singe-Umgänge im Regierungsbezirk Frankfurt (vom 1.4.1871), in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1870, S. 739; 1871, S. 315.

104 Vgl. Wienecke, Friedrich, Die Landgnadenschulen der Kurmark, in: Schulblatt für die Provinz Brandenburg 70 (1905), S. 264 f.

105 GStA PK, I. HA Rep. 76, VII Sekt. XV Potsdam aa Nr. 2 Bd. 1, Bl. 120–121 und 142–142v.

Regierung im folgenden Jahr, Einsparungen allein durch eine Neu-, besser: Höherbewertung von Sachleistungen angesichts der allgemeinen Preissteigerungen zu erzielen, erwies sich als nicht praktikabel. So errechnete man Ende 1812 anlässlich der Umstellung der Marzahner Lehrerstelle auf das reglementmäßige Schulgeld aus den gemäß der Vokation zusätzlich zu gewährenden Sacheinkünften ein höheres Einkommen und strich das Gnadengehalt. Eine bei diesem Rechenexempel darüber hinaus noch auftretende Differenz wurde sogar ignoriert. Die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht billigte dann zwar grundsätzlich die buchhalterische Neubewertung nach aktuellen Marktpreisen, verlangte aber zugleich, dass etwaige Einkommensverluste in Marzahn weiter aus dem Gnadenschulfonds auszugleichen seien; diese Regelung kam aber für den betroffenen Lehrer zu spät, und das nachgezahlte Gehalt ging an seine Erben (Dok. Nr. 83–86). – Die Gnadenschulen wurden erst allmählich im Zusammenhang mit Amtswechseln in den kommenden Jahren aufgehoben. Eine Darstellung der Einzelheiten muss weiterführenden Forschungen überlassen bleiben.

Mit den bisher beschriebenen Bemühungen um eine Verbesserung des Elementarschulwesens standen vielfältige Aktivitäten sowohl seitens einzelner Gemeinden, der Schulinspektoren und der Bezirksregierungen im Zusammenhang, nicht nur durch Tod oder auf Wunsch um Amtsenthebung frei werdende Stellen mit qualifizierterem Personal neu zu besetzen, sondern auch ungeeignete beziehungsweise als untragbar angesehene Lehrer aus dem Amt zu entfernen. Im vorliegenden Band werden hierzu Dokumente von 1810 ebenso abgedruckt wie zu dem eines stark schwerhörigen Pädagogen (Dok. Nr. 47) oder zu dem eines Alkoholikers (Dok. Nr. 41, 44). Auch in späteren Jahren war Trunkenheit ein Problem (Dok. Nr. 161). Zugleich aber wurde trotz des großen Mangels an wenigstens einigermaßen qualifizierten Bewerbern ein Kandidat in Beelitz, der eine außereheliche Affäre gehabt hatte, von der Kurmärkischen Regierung grundsätzlich abgelehnt.¹⁰⁶

Festzustellen bleibt, dass in jedem in vorliegender Edition dokumentierten Fall potentielle Stelleninhaber einer staatlichen, meist recht eingehenden Prüfung unterzogen wurden. Im Fall eines Kandidaten für eine 1822 dringend zu besetzende Stelle in Knoblauch folgte die Bezirksregierung nicht den Empfehlungen des Brandenburgischen Domkapitels und des Superintendenten, sondern ließ angesichts eines ungünstigen Examins weitersuchen (Dok. Nr. 117). Den Gemeinden kam in den Anstellungsverfahren ein großes Mitspracherecht zu. Es war 1834 zum Beispiel anscheinend völlig routinemäßig, dass wiederum die von Koblauch in die Berufung eines neuen Schullehrers erst einwilligte, nachdem dieser, da er auch als Küster wirken sollte, eine öffentliche Probe „im Orgelspielen, Predigtvorlesen und Singen“ sowie bei der Leitung des Gesangs zur allgemeinen Zufriedenheit abgelegt hatte und den Gemeindegewählten „nichts Nachteiliges“ über den Kandidaten bekannt geworden war (Dok. Nr. 139).

106 Vgl. hierzu den Bericht bzw. die Verfügung vom 30. Mai bzw. 8. Juni 1816, in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 18.

Im Untersuchungszeitraum gab es einen wesentlichen Wandel in der Rolle der Schulbehörden bei der Auswahl von Bewerbern auf Elementarlehrerstellen. Noch in der schon mehrfach erwähnten Verfügung vom 12. November 1809 beschränkte sich die Einflussnahme auf die Forderung nach „einer förmlichen Prüfung vor Unserer Examinationskommission“, deren Befugnisse nur „unter besondern Umständen“ übertragen werden durften (Dok. Nr. 1). Die Regelung galt ausdrücklich auch bei Versetzungen. Durch den im Rahmen der Schulreform forcierten Auf- und Ausbau von Schullehrerseminaren¹⁰⁷ wurde mit den Jahren eine schnell wachsende Zahl junger Elementarlehrer ausgebildet, die als potentielle und qualifizierte Kandidaten zur Verfügung standen. In Umsetzung einer Verfügung des Kultusministeriums verordnete die Abteilung für Kirchenverwaltung und das Schulwesen der Bezirksregierung Potsdam im September 1826, dass nunmehr „vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen und so lange, als noch für die zu besetzenden Stellen qualifizierte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen werden“¹⁰⁸ dürfe. Zahlreiche Dokumente des vorliegenden Bandes betreffen die Anstellung und Tätigkeit von sogenannten Seminaristen (Dok. Nr. 77, 82, 88, 102, 117, 123, 133, 135–138, 140, 141), ohne dass in diesen explizit auf eine der beiden Bestimmungen Bezug genommen wurde. Offizielle Mitteilungen in den Amtsblättern über frei gewordene Stellen waren selten.¹⁰⁹

Initiativen zum Personalwechsel auf den Lehrerstellen gingen im Untersuchungszeitraum ausweislich der im vorliegenden Band edierten Dokumente nicht nur von den Schulbehörden, sondern auch von den Gemeinden oder Gutsherrschaften als den Schulpatronen oder den Lehren selbst, die den Dienort verändern beziehungsweise aus Altersgründen ausscheiden wollten, aus. Sobald die in der Regel von den Superintendenten oder Schulinspektoren informierten Schulbehörden davon Kenntnis erhielten, wurden sie aktiv und versuchten, das Verfahren zu bestimmen. Ziel war die Einsetzung möglichst qualifizierter und integrierer Lehrer, um das Unterrichtsniveau und damit die Volksschulbildung zu heben. Dabei stießen die Schulreformer an Grenzen, die primär durch die geringe Zahl von Kandidaten und die beschränkten materiellen und finanziellen Mittel, die vor Ort für die Stelle zur Verfügung standen, bestimmt wurden. Sekundär, aber nicht weniger einflussreich, waren jene weiteren materiellen und finanziellen Mittel, die zur Versorgung der aus dem Dienst ausscheidenden Lehrer verfügbar waren. Pädagogische

107 Vgl. zum Potsdamer Lehrerseminar und weiteren kleineren Lehrerbildungsanstalten in der Provinz Brandenburg: Scholz, *Die Lehrer*, S. 156–174.

108 Erlass, betreffend Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten vom 15.9.1826, in: *Amtsblatt Potsdam und Berlin*, S. 244; es wurde Bezug genommen auf einen Erlass des Kultusministeriums vom 1.6.1826.

109 Vgl. z. B. *Amtsblatt Kurmark* 1815, S. 28.

und moralische Argumente rangierten gewöhnlich erst hinter diesen lokalen Rahmenbedingungen. Der Einfluss der regionalen und zentralen Schulbehörden auf diese war in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts angesichts der nur geringen Geldsummen, die aus Haushaltsfonds zur Verfügung gestellt werden konnten, sehr begrenzt und beschränkte sich vor allem auf bürokratische Versuche zur Durchsetzung der eigentlich weitreichenden Schulreformgesetzgebung und auf Überzeugungsarbeit. Angesichts der Schwäche des preußischen Staatsapparats unter den Bedingungen von Krieg und napoleonischer Besatzung mit nachfolgender Wirtschafts- und Hungerkrise war die Durchgriffsmacht der Schulbehörden aber begrenzt. Erst mit der allgemeinen Konsolidierung der gesellschaftlichen Verhältnisse und dem einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung, der sowohl bei den Schulträgern als auch im Staatshaushalt finanzielle und/oder materielle Spielräume schuf, konnte im breiteren Maße eine Verbesserung des Elementarschulwesens in Angriff genommen werden. Trotz allem Drängen einzelner Beteiligter war es stetes Bemühen der Bezirksregierungen, einvernehmliche Veränderungen vorzunehmen, um einerseits soziale Härten und andererseits Unruhe unter den Einwohnern zu vermeiden. Das hatte jedoch zur Folge, dass sich Amtsenthebungen oft über Jahre hinzogen, wenn sich eine Seite zu keinen Kompromissen bereit zeigte, obwohl die Notwendigkeit zur Entfernung der betreffenden Personen meist schon allgemein anerkannt worden war.

Die bereits 1818 initiierte Amtsenthebung des 67-jährigen Lehrers zu Preschen, dem wegen seines hohen Alters ein Gehilfe gestellt wurde, zog sich zum Beispiel mehr als ein Jahrzehnt hin. Als er 1828 immer noch im Amt war, traf dies auf Unverständnis bei der Bezirksregierung in Frankfurt/O. Das Gräflich Brühl'sche Konsistorium bezeichnete ihn zu diesem Zeitpunkt trotz seiner Lebensjahre als „dennoch nicht so unbehilflich, daß er sein Amt nicht mehr zu versehen vermag. Er besorgt es in der Kirche als Kantor und Organist noch immer zur Zufriedenheit der Gemeinde, und auch in der Schule nicht ohne Nutzen, wenn auch nicht nach den neuen Methoden.“ Man habe damals den Adjunkten nicht nur angestellt, damit dieser von dem erfahrenen Lehrer lerne, sondern auch „die jüngste Tochter des Schullehrers Walter mit ihm versorgt werden sollte“, eine bis dahin noch durchaus übliche, seit langem geübte Praxis. Der von der Bezirksregierung beauftragte Superintendent berichtete, dass es vor allem eine Wohnraumfrage sei, da für einen Fremden keine Unterkunft zu finden wäre. Der Schulpatron weigere sich seit langem, das völlig unzureichende Schulgebäude mit nur einem Raum und einer Kammer, in der der Lehrer mit seiner Familie wohne, durch einen Neubau zu ersetzen. Da anscheinend aus der Heirat nichts wurde, fand sich seitdem unter solch unzumutbaren Verhältnissen kein neuer Kandidat. Deshalb blieb alles wie gehabt. Noch 1832 war der alte Lehrer im Amt und schied erst danach aus (Dok. Nr. 95, 96, 126–129). Ob er mit über 80 Lebensjahren einfach ermattet war oder nun endlich überredet werden konnte, geht aus den überlieferten Schriftstücken nicht hervor. Festzuhalten bleibt, dass sich die Bezirksregierung nach Aktenlage in diesem Fall recht passiv verhielt.

Neben der Verbesserung der Dorfschulen spielte in der zweiten Hauptperiode die Reform des Elementarschulwesens in den kleinen brandenburgischen Städten wie Beelitz eine wichtige Rolle. Dies war nicht nur der großen und relativ schnell wachsenden Zahl von Schülern geschuldet, sondern stand auch im Zusammenhang mit der von den Magistraten geforderten Vermittlung eines breiteren Bildungsangebots als auf den Dörfern, das dem beruflichen Spektrum der städtischen Einwohnerschaft angepasst war. Zeitgenössisch wurde vielfach von sogenannten Bürgerschulen gesprochen, von denen einzelne bis an die Gymnasialbildung heranführten. Schwerpunkt war dabei ein mehrklassiger Ausbau. Neben einer zwei- oder dreiteiligen Staffelung nach den Lernfortschritten in Anfänger und Fortgeschrittene beziehungsweise Mittlere und Fortgeschrittene wurde auch die Einrichtung von nach Geschlechtern getrennten Klassen erwogen. Zu all dem war nicht nur die Berufung zusätzlicher Lehrer notwendig, sondern ebenso die Bereitstellung weiterer Unterrichtsräume.

Nachdem in Beelitz um 1800 eine moderne Schulverfassung eingeführt worden war, ließen sich ein Jahrzehnt später Stagnationserscheinungen nicht übersehen. Aus der Diskussion um die schon längst überfällige Entlassung eines unfähigen und überalterten Mädchenschullehrers entwickelte sich im Gedankenaustausch zwischen der Kurmärkischen Regierung, dem für die Schulaufsicht zuständigen Superintendenten und dem Magistrat der Plan zum Neubau eines Schulhauses mit mehr Klassenräumen. Probleme ergaben sich erstens aus dem Widerstand des zu Entlassenden, ohne ausreichende Versorgung nicht in den Ruhestand gehen zu wollen. Zweitens hatte die Stadt große Schwierigkeiten, einem zunächst als Adjunkt anzustellenden Nachfolger ein wenigstens einigermaßen ausreichendes Einkommen sowie eine hinlängliche Wohnung bereitstellen zu können. Drittens fehlten Gelder zur Finanzierung des Baus, da unter den Zeitverhältnissen städtische Guthaben und Forderungen nicht flüssig zu machen waren, reguläre Einnahmen nicht ausreichend flossen, ein Staatszuschuss verweigert wurde und die Aufnahme einer Anleihe nicht möglich war.¹¹⁰

Während auf den Dörfern mit ihren zumeist einklassigen Schulen alle Kinder notwendig gemeinsam unterrichtet wurden, gab es aus Kleinstädten sowohl befürwortende als auch ablehnende Stellungnahmen zur Trennung von älteren Mädchen und Jungen. Verwoben waren die Überlegungen oftmals damit, inwieweit die weibliche Jugend nach einem eigenen Lehrplan auch zu verschiedenen Bereichen der Hauswirtschaft unterrichtet werden sollten. In Dok. Nr. 163 werden zum Beispiel die im Schuljahr 1818/19 von der ältesten Mädchenklasse in Havelberg angefertigten Handarbeiten aufgelistet. Eine Entscheidung zwischen nach dem Geschlecht getrennten Klassen oder gemeinsamen Unterricht auch der Fortgeschrittenen fiel dabei im Untersuchungszeitraum meist pragmatisch unter dem

110 Hierzu Material aus den Jahren 1810 bis 1818 in: BLHA, Rep. 2A, II Z Nr. 185, n. f.